

BO Nr. A 1661 – 20.06.2002
 BO Nr. A 685 – 25.03.2009
 BO Nr. A 2289 – 23.11.2009
 BO Nr. 2703 – 20.01.2010
 BO Nr. 1130 – 12.03.2014
 BO-Nr. 6288 – 12.12.2016
PfReg. D 1.1a

**Ordnung für die
 Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen
 in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

(Kirchengemeindeordnung – KGO –)

*In der Fassung vom 20.06.2002 mit Ergänzungen und Änderungen
 vom 25.03.2009, 23.11.2009, 20.01.2010, 12.03.2014 und 12.12.2016*

Mit Dekret Nr. A 1660 vom 20. Juni 2002 hat Bischof Dr. Gebhard Fürst die nachstehende Neufassung der Kirchengemeindeordnung mit Wirkung zum 1. Juli 2002 in Kraft gesetzt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 13. Mai 2002 (Ki-7152.02/8) mitgeteilt, dass es gegen diese Neufassung keinen Widerspruch erhebe (§ 2 Abs. 4 und § 25 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes). Die Neufassung wird hiermit veröffentlicht.

Vorbemerkung

Personenbezeichnungen und Sprachgebrauch: Bei allen in dieser Ordnung genannten Funktionen und Aufgaben, Berufsbezeichnungen und Dienstbezeichnungen wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf die Aufführung beider Geschlechter in der jeweiligen Bezeichnung verzichtet. Überall, wo es die grundsätzlichen Regelungen zulassen, sind deshalb immer Frauen und Männer gemeint, die konkret handeln, auch wenn nur eine – dem Sprachgebrauch entsprechend in der Regel die männliche – Bezeichnung aufgeführt ist.

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.8.1896 (RGeBl. S.195, BGBI. III 400-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2001 (BGBI. I 3138).
CIC	Codex Iuris Canonici 1983 (Codex des kanonischen Rechtes von 1983).
Geistliche	Geistliche im Sinne der KGO sind Kleriker (Priester und Diakone) im Sinne des CIC.
KG	Württembergisches Gesetz über die Kirchen (Kirchengesetz) vom 3.3.1924 (Reg.Bl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 30.5.1978 (GBl. S. 286).
KiStG	Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 15.6.1978 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.2.2001 (GBl. S. 116).
KiStO	Kirchensteuerordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der ab 1.1.1973 geltenden Fassung (KABl. 1973, S.233ff.) mit Änderung vom 30.4.1980 (KABl. 1980, S. 417) und vom 12.3.1986 (KABl. 1986, S. 449-450).
KiStDV	Durchführungsverordnung zur Kirchensteuerordnung vom 1.2.1973 (KABl. 1973, S. 235-236).
StiftG	Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4.10.1977 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Anp-VO vom 23.7.1993 (GBl. S. 533).

Verteilungssatzung Satzung über die Verteilung der einheitlichen Kirchensteuer aus der Lohn- und Einkommensteuer in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Fassung vom 1. Januar 1997 (KABl. 1996, 198ff.).

Inhaltsverzeichnis

- I. Wesen und Arten
 - § 1 Die Kirchengemeinde
 - § 2 Personalgemeinde
 - § 3 Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache
 - § 4 Die Kirchengemeindeglieder
 - § 5 Die Kirchengemeinden und ihre Mitglieder nach staatlichem Recht
 - § 6 Arten der Kirchengemeinden
 - § 7 Neubildung, Auflösung und Veränderung von Kirchengemeinden
 - § 8 Errichtung und Änderung von Seelsorgeeinheiten
 - § 9 Aufgaben der Seelsorgeeinheiten
 - § 10 Gemeinsamer Ausschuss
 - § 11 Kirchenpflegen
 - § 12 Leistungspflichten der Kirchengemeinden
 - § 13 Pfründstiftungen
 - § 14 Sonstige ortskirchliche Stiftungen
 - § 15 Ortskirchliche Rechtspersonen, Ortskirchenvermögen
- II. Leitung und Vertretung
 - 1. Kirchengemeinderat
 - § 16 Vertretung der Kirchengemeinde
 - § 17 Aufgaben
 - § 18 Stellung und Verantwortung des Pfarrers
 - § 19 Zusammensetzung
 - § 20 Stellvertreter des Pfarrers
 - § 21 Zahl der zu wählenden Mitglieder
 - § 22 Amtszeit, Ersatzmitglieder
 - § 23 Wahlberechtigung
 - § 24 Wählbarkeit, Hinderungsgründe
 - § 25 Wahlanfechtung
 - § 26 Amtsantritt
 - § 27 Bekanntgabe
 - § 28 Rechtsstellung der Mitglieder
 - 2. Kirchengemeinderat in Gesamt- und Teilkirchengemeinden
 - § 29 Gesamtkirchengemeinderat
 - § 30 Teilkirchengemeinderat
 - 3. Ausschüsse und Aufträge an einzelne Personen
 - § 31 Pastoralausschuss
 - § 32 Verwaltungsausschuss
 - § 33 Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses
 - § 34 Bildung von Sachausschüssen
 - § 35 Aufträge an einzelne Personen
 - § 36 Besonderes Verwaltungsorgan
 - 4. Gemeindeversammlung
 - § 37 Zweck, Zuständigkeit
 - § 38 Tätigkeitsbericht des Kirchengemeinderates
 - § 39 Einladung, Vorsitz
 - 5. Arbeitsweise

- § 40 Zweiter Vorsitzender, Schriftführer und deren Stellvertreter
 - § 41 Einberufung der Sitzungen
 - § 42 Leitung der Sitzung
 - § 43 Geschäftsführung
 - § 44 Vorsitz im Gesamtkirchengemeinderat
 - § 45 Informationspflicht
 - § 46 Öffentlichkeit der Sitzungen
 - § 47 Beschlussfähigkeit
 - § 48 Beratende Mitwirkung, Gäste
 - § 49 Beschlussfassung, Wahlen
 - § 50 Eilentscheidungen
 - § 51 Beschlussfassung im Umlauf
 - § 52 Befangenheit
 - § 53 Niederschrift
 - § 54 Formerfordernisse bei Verpflichtungserklärungen und Vollmachten
 - § 55 Schweigepflicht
 - § 56 Ausscheiden, Entlassung von gewählten Mitgliedern
 - § 57 Auflösung des Kirchengemeinderates
 - § 58 Vertretung der Kirchengemeinde in besonderen Fällen
 - § 59 Geschäftsordnung, Arbeitsweise der Ausschüsse
 - 6. Besorgung der Verwaltungsgeschäfte
 - § 60 Der Pfarrer als Leiter der Kirchengemeindeverwaltung
 - § 61 Aufgaben des Kirchenpflegers
 - § 62 Stellung des Kirchenpflegers
 - § 63 Gesamtkirchenpfleger
 - § 64 Gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt
 - § 65 Fachliche Betreuung von nebenberuflichen Kirchenpflegern
- III. Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft
- 1. Allgemeines
 - § 66 Allgemeine Wirtschaftsgrundsätze
 - § 67 Verantwortung und Haftung
 - 2. Haushaltswesen
 - § 68 Allgemeines
 - § 69 Haushaltsplan, Erhebung von Steuern
 - § 70 Außerordentlicher Haushaltsplan, Kostendeckungsplan
 - § 71 Genehmigung des Haushaltsplans
 - § 72 Auflegung des Haushaltsplans
 - § 73 Übergangszeit
 - § 74 Rechtliche Wirkung
 - § 75 Ausführung des Haushaltsplans
 - § 76 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - 3. Verwaltung des Vermögens
 - § 77 Verwaltungsgrundsätze
 - § 78 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Vermögen
 - § 79 Verwendung von Veräußerungserlösen
 - § 80 Betriebsmittelrücklage
 - § 81 Rücklagen
 - § 82 Schuldaufnahmen
 - § 83 Kassen- und Zwischenkredite
 - § 84 Stiftungen
 - § 85 Kollekten
 - § 86 Pfarramtsgelder
 - § 87 Jahresrechnung, Entlastung
 - 4. Bauwesen

- § 88 Kommunale Bauleitplanung
- § 89 Planung von Bauvorhaben der Kirchengemeinde
- § 90 Durchführung des Bauvorhabens
- § 91 Gestaltung und Ausstattung von Sakralräumen
- § 92 Sorgfaltspflicht für kirchliche Gebäude
- § 93 Besondere Sorgfaltspflichten für Kirchliche Kulturdenkmale
- § 94 Kirchliche Friedhöfe

IV. Aufsicht

1. Dekan

- § 95 Unmittelbare Aufsicht
- § 96 Mitteilung an die Aufsichtsbehörde
- § 97 Unmittelbare Aufsicht über die Pfarrei des Dekans

2. Bischöfliches Ordinariat, Diözesanverwaltungsrat

- § 98 Oberaufsicht
- § 99 Genehmigungsvorbehalte des Bischöflichen Ordinariats
- § 100 Genehmigungsvorbehalte des Diözesanverwaltungsrats
- § 101 Auszug aus der Niederschrift
- § 102 Besondere Aufsichtsmaßnahmen

3. Rechtsbehelfe

- § 103 Beschwerde
- § 104 Anrufung des Bischofs
- § 105 Aufschiebende Wirkung

V. Schlussbestimmungen

- § 106 Durchführungsverordnung
- § 107 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 108 Übergangsregelung

I. Wesen und Arten

§ 1 – Die Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde¹ ist ein Teil des Gottesvolkes. Sie ist als bestimmte Teilgemeinschaft einer Diözese dazu berufen, der kirchlichen Heilssendung zu dienen durch das Bekenntnis des Glaubens, durch die Feier des Gottesdienstes in Wort und Sakrament, durch das Zeugnis der tätigen Liebe und durch die Erfüllung des kirchlichen Weltauftrags.
- (2) Die Kirchengemeinde wird vom Bischof territorial umschrieben und als Pfarrei nach kirchlichem Recht errichtet.²
- (3) Die Kirchengemeinde wird von einem Priester geleitet, der vom Bischof ernannt wird.
- (4) Sie steht unter der obersten Leitung des Bischofs.
- (5) Die Gemeinde als ganze mit all ihren Charismen und Diensten, auch dem des Amtes, ist Trägerin der Seelsorge.

¹ Vgl. zu Abs. 1 can. 515 § 1 CIC, zu Abs. 2 can. 515 § 2 i. V. m. can. 518 CIC, zu Abs. 3 can. 515 § 1 i. V. m. can. 519 CIC und can. 517 §§ 1 und 2 CIC sowie can. 526 §§ 1 und 2 CIC, zu Abs. 4 can. 519 CIC.

² Vgl. can. 515 CIC.

§ 2 – Personalgemeinde

- (1) Der Bischof kann für eine bestimmte Personengruppe eine besondere Gemeinde bilden, wenn dies seelsorgerliche Verhältnisse erfordern (Personalgemeinde). Dabei ist auch eine gebietliche Umschreibung möglich.
- (2) Leitung, Aufgaben und Rechtsstellung der Personalgemeinde³ werden in der Errichtungsurkunde oder in einer besonderen Ordnung geregelt. Die Personalgemeinde steht unter der obersten Leitung des Bischofs.

§ 3 – Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache

- (1) Der Bischof kann⁴ gebietlich umschriebene Bereiche für die Seelsorge an den Gläubigen verschiedener Nationalitäten festlegen mit der Bezeichnung „Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache“.
- (2) Eine „Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache“ hat den Status einer „Missio cum cura animarum“ im Sinne des Motuproprio „Pastoralis Migratorum Cura“. Leitung, Aufgaben und Arbeitsweise werden vom Bischof in einer besonderen Ordnung⁵ bzw. in der Errichtungsurkunde geregelt. Die „Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache“ stehen unter der obersten Leitung des Bischofs.

§ 4 – Die Kirchengemeindeglieder

- (1) Die Glieder der Kirchengemeinde⁶, durch die Taufe Christus und untereinander verbunden, haben auf ihre Weise teil an dem priesterlichen, prophetischen und königlichen Amte Christi und verwirklichen zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Gottesvolkes in Kirche und Welt. Ihre Rechte und Pflichten im Einzelnen bestimmen sich nach dem allgemeinen Kirchenrecht. Ihre Mitwirkungsrechte am Leben und Handeln der Kirchengemeinde üben sie nach dieser Ordnung aus.
- (2) Die Kirchengemeindeglieder sind verpflichtet, für die Bedürfnisse der Kirche aufzukommen, damit die für den Gottesdienst und das apostolische Wirken notwendigen Mittel bereitstehen.

§ 5 – Die Kirchengemeinden und ihre Mitglieder nach staatlichem Recht

- (1) Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 1 KG, § 24 Abs. 1 KiStG⁷). Neuerrichtete Kirchengemeinden erlangen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch staatliche Anerkennung (§ 24 Abs. 1 Satz 1 KiStG). Die Grenzen der Kirchengemeinden werden vom Bischof nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden (§ 7 Abs. 1) sowie der zuständigen staatlichen Behörden (§ 24 Abs. 2 KiStG) festgesetzt.
- (2) Die Kirchengemeinden ordnen und verwalten im Rahmen der Gliederung der Diözese und unter der Leitung und Aufsicht des Bischofs ihre Angelegenheiten selbstständig nach dieser Ordnung. Satzungen der Kirchengemeinden (Gesamtkirchengemeinden) sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

³ Vgl. can. 518 CIC.

⁴ Ausgehend von dem Motuproprio „Pastoralis Migratorum Cura“ vom 15.8.1969 und der Instruktion „De Pastoralis Migratorum Cura“ vom 22.8.1969.

⁵ Vgl. „Richtlinien der Seelsorge für die ausländischen Mitbürger“ vom 2.4.1973 (KABl. 1973, S. 286ff.).

⁶ Vgl. zu Abs. 1 can. 204 CIC, zu Abs. 2 can. 222 § 1 CIC.

⁷ Vgl. Abkürzungsverzeichnis.

- (3) Die Kirchengemeinden sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 KiStG).⁸
- (4) Mitglied einer Kirchengemeinde ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört, innerhalb der Grenzen der Kirchengemeinde seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.⁹
- (5) Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde endet durch Aufgabe des Wohnsitzes oder in Ermangelung eines Wohnsitzes durch Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts.
- (6) Durch Erklärung des Austritts eines Kirchengemeindegliedes aus der katholischen Kirche gem. § 26 KiStG erlöschen dessen Mitgliedschaftsrechte nach dieser Ordnung unbeschadet der Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts.¹⁰

§ 6 – Arten der Kirchengemeinden

- (1) In bürgerlichen Gemeinden mit mehreren Kirchengemeinden bilden die einzelnen Kirchengemeinden unbeschadet ihres gesonderten Fortbestandes für die gemeinsamen Angelegenheiten zugleich eine Gesamtkirchengemeinde.¹¹ In Großstädten mit zahlreichen Kirchengemeinden können auch mehrere Gesamtkirchengemeinden gebildet werden (§ 7 Abs. 1). Die Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit können eine Gesamtkirchengemeinde bilden, auch wenn der Kooperationsverbund das Gebiet mehrerer bürgerlicher Gemeinden umfasst.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat kann Kirchengemeinden von der Zugehörigkeit zur Gesamtkirchengemeinde oder von einzelnen Pflichtaufgaben (§ 29 Abs. 5) befreien oder für sie Sonderregelungen treffen.
- (3) Die Gesamtkirchengemeinden sind mit staatlicher Anerkennung Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 24 Abs. 3 KiStG). Sie regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Ordnung durch Ortssatzung (§ 29 Abs. 5). Kommt eine Ortssatzung binnen angemessener Frist nach Entstehung der Gesamtkirchengemeinde nicht zustande, wird sie vom Bischof nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden (§ 7 Abs. 1) erlassen.¹²
- (4) Filialkirchengemeinden sind Nebenorte einer Kirchengemeinde, die als solche vom Bischof errichtet und als Tochtergemeinden nach § 2 Abs. 2 KG staatlich anerkannt sind. Sie sind in gemeinsamen Angelegenheiten ein Teil der Muttergemeinde, im Übrigen aber rechtlich selbstständige Kirchengemeinden.
- (5) Teilkirchengemeinden sind rechtlich unselbstständige Nebenorte oder Teile einer oder mehrerer Kirchengemeinden, die vom Bischof zur Bildung eines besonderen Seelsorgebezirks zusammengefasst sind. Handelt es sich um Nebenorte oder Teile verschiedener Kirchengemeinden, werden diese mit der Einrichtung der Teilkirchengemeinde einer Kirchengemeinde als Muttergemeinde zugewiesen.
- (6) Für die Gesamt-, Filial- und Teilkirchengemeinden gilt diese Ordnung entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

⁸ Vgl. die Kirchensteuerordnung (KiStO) der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zur Kirchensteuerordnung (KiStDV) und der Verteilungssatzung.

⁹ Vgl. cann. 96, 102, 107 CIC.

¹⁰ Vgl. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Kirchenaustrittsverfahren vom 8.2.1985 (KABl. S. 370).

¹¹ Vgl. die Erste Durchführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung (1. DVO-KGO) vom 17.1.1973 (KABl. 1973, S. 229-230) betreffend die Bildung von Gesamtkirchengemeinden.

¹² Vgl. das Satzungsmuster für Gesamtkirchengemeinden vom 16.8.1973 (KABl. 1974, S.25ff.).

§ 7 – Neubildung, Auflösung und Veränderung von Kirchengemeinden

- (1) Der Bischof regelt auf Antrag oder nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden
 - a) die Neubildung und Auflösung,
 - b) die Änderungen der Grenzen,
 - c) das Verhältnis zwischen Muttergemeinden, Filial- und Teilkirchengemeinden und
 - d) in den Fällen a) bis c) die Vertretung der Kirchengemeinde bis zur Wahl und Konstituierung eines Kirchengemeinderates.
- (2) Die vermögensrechtlichen Folgen richten sich nach der zwischen den beteiligten Kirchengemeinden getroffenen Vereinbarung. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet der Diözesanverwaltungsrat nach billigem Ermessen (§ 3 Abs. 3 KG).

§ 8 – Errichtung und Änderung von Seelsorgeeinheiten

- (1) Die Seelsorgeeinheit ist ein vom Bischof errichteter Kooperationsverbund mehrerer Gemeinden (§§ 1 bis 3). Sie ist Ausdruck von Subsidiarität und Solidarität der beteiligten Gemeinden und nimmt die zwischen den Gemeinden vereinbarten Aufgaben wahr. Im Übrigen nehmen die beteiligten Gemeinden ihre Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung wahr. Sie behalten ihre rechtliche Selbstständigkeit bzw. ihren rechtlichen Status.
- (2) Die Errichtung und Änderung von Seelsorgeeinheiten regelt der Bischof nach Anhörung oder nach Antrag der beteiligten Gemeinden.

§ 9 – Aufgaben der Seelsorgeeinheiten

- (1) Gemeinsame Aufgaben in einer Seelsorgeeinheit sind solche Aufgaben, die eine einzelne Gemeinde nicht alleine leisten kann oder die gemeinsam besser erfüllt werden können.¹³
- (2) Art, Durchführung, Arbeitsweise, Finanzierung und Rechtsträgerschaft bei den gemeinsamen Aufgaben werden durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden geregelt.
- (3) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 10 – Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Zur Durchführung der gemeinsamen Aufgaben wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Dieser fasst die zur Durchführung der gemeinsamen Aufgaben notwendigen Beschlüsse und sorgt für deren Umsetzung.
- (2) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an:
 1. mit beschließender Stimme:
 - a) der Pfarrer als Vorsitzender,
 - b) eine jeweils gleiche Zahl von Vertretern der beteiligten Kirchengemeinderäte bzw. der Vertretung anderer Gemeinden (§§ 2 und 3). Diese und ihre Stellvertreter werden durch Wahl aus den in § 19 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 und 4 KGO genannten Mitgliedern ermittelt,
 2. mit beratender Stimme die für den Dienst in Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit bestellten Priester, Diakone und Pastoral- und Gemeindereferenten / -assistenten. Für die Mitwirkung anderer gilt § 48 KGO entsprechend.

¹³ Vgl. dazu „Damit Gemeinden auch morgen leben können“. Leitlinien für Seelsorgeeinheiten. Informationen Nr. 367, August / September 2001, Seiten 5-12.

- (3) Ist eine Seelsorgeeinheit deckungsgleich mit einer Gesamtkirchengemeinde, nimmt der Geschäftsführende Ausschuss der Gesamtkirchengemeinde die Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses wahr.

§ 11 – Kirchenpflegen

- (1) Die Kirchenpflegen sind Rechtsträger der für die Pfarreien errichteten Kultgebäude (Pfarrkirchen samt den dazugehörigen Kapellen) und der Vermögensfonds, die zur Deckung des Aufwands für Kult und Seelsorge bestimmt sind oder sonst den Kirchenpflegen zugewendet werden. Zu ihren Aufgaben gehören u. a. die Herstellung, Ausstattung, Ausschmückung und Instandhaltung der Kirchen und Kapellen, die Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude für die Pfarrgeistlichen und der kirchlichen Friedhöfe, die Besoldung der für den Kultbereich und für die Seelsorge angestellten Bediensteten und die Beschaffung des sachlichen Bedarfs für die Zwecke des Gottesdienstes und der Seelsorge.
- (2) Die Kirchenpflegen sind rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts. Neuerrichtete Kirchenpflegen erlangen die Rechtsfähigkeit durch staatliche Genehmigung.¹⁴

§ 12 – Leistungspflichten der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben aufzukommen:

- a) für die Bedürfnisse der Kirchenpflegen (§ 11 Abs. 1), soweit deren Mittel nicht ausreichen und Dritte nicht einzutreten haben,
- b) für den Unterhalt der Geistlichen nach bischöflicher Anordnung.

§ 13 – Pfründstiftungen

- (1) Die örtlichen Pfründstiftungen sind Rechtsträger des örtlichen, dem Unterhalt des Pfarrers gewidmeten Vermögens. Sie werden vom jeweiligen Stelleninhaber vertreten, dem auch die Verwaltung und Verfügung über das Pfründvermögen unter Aufsicht und Anleitung des Diözesanverwaltungsrats zusteht.
- (2) Die örtlichen Pfründstiftungen sind rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts. Neuerrichtete örtliche Pfründstiftungen erlangen die Rechtsfähigkeit durch staatliche Genehmigung.¹⁵

§ 14 – Sonstige ortskirchliche Stiftungen

- (1) Die in den Kirchengemeinden bestehenden Stiftungen für besondere kirchliche Zwecke scheiden sich in rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen, in Stiftungen des öffentlichen und des privaten Rechts.
- (2) Zur Entstehung einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen und des privaten Rechts ist nach §§ 23, 24 StiftG und § 80 BGB¹⁶ staatliche Genehmigung erforderlich. Für ihre Verwaltung und Vertretung ist das Stiftungsgeschäft maßgebend.
- (3) Einzelstiftungen, die einer ortskirchlichen Rechtsperson (§ 15 Abs. 1) zugewendet werden, bilden unbeschadet ihrer besonderen Zweckbestimmung einen Teil des Vermögens der juristischen Person, der sie zugewendet werden.

¹⁴ §§ 22, 24, 29 StiftG.

¹⁵ §§ 22, 24, 29 StiftG.

¹⁶ Vgl. Abkürzungsverzeichnis.

- (4) Andere nicht rechtsfähige Stiftungen sind je nach ihrer Zweckbestimmung mit dem Vermögen einer ortskirchlichen Rechtsperson (§ 15 Abs. 1) zu gemeinsamer Verwaltung zu vereinigen.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 finden auch auf Anstalten für ortskirchliche Zwecke Anwendung.

§ 14a – Kirchliche Zweckverbände, kirchenrechtliche Vereinbarungen

- (1) Kirchengemeinden können zur gemeinsamen Wahrnehmung von kirchlichen Aufgaben sowie zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen kirchliche Zweckverbände bilden und kirchliche Vereinbarungen schließen.
- (2) Kirchliche Zweckverbände können die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des staatlichen Rechts erlangen.
- (3) Das Nähere regelt die Ordnung zur Bildung von kirchlichen Zweckverbänden.

§ 15 – Ortskirchliche Rechtspersonen, Ortkirchenvermögen

Die in den §§ 5 bis 7, 11, 12, 14 und 14a genannten juristischen Personen sind ortskirchliche Rechtspersonen im Sinne dieser Ordnung. Die Verwaltung des Ortkirchenvermögens obliegt für die in den §§ 5 bis 7, 11, 12 und 14 genannten ortskirchlichen Rechtspersonen dem Kirchengemeinderat (§ 17 Abs. 6), sofern nicht bei Stiftungen (§ 14) die Satzung ein besonderes Verwaltungsorgan oder eine besondere Verwaltungsbehörde vorsieht. Bei kirchlichen Zweckverbänden regeln sich die Zuständigkeiten nach der Ordnung zur Bildung von kirchlichen Zweckverbänden und der jeweiligen Satzung.

II. Leitung und Vertretung

1. Kirchengemeinderat

§ 16 – Vertretung der Kirchengemeinde

In jeder Kirchengemeinde wird ein Kirchengemeinderat gebildet. Er ist gemäß dieser Ordnung die Vertretung der Kirchengemeinde.

§ 17 – Aufgaben

- (1) Der Kirchengemeinderat dient der Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde (§ 1). Er trägt mit dem Pfarrer zusammen die Verantwortung für das Gemeindeleben¹⁷ und sorgt dafür, dass die Gemeinde ihre Aufgabe als Trägerin der Seelsorge wahrnehmen kann. Er fasst die für die Erfüllung der Aufgaben¹⁸ der Kirchengemeinde notwendigen Beschlüsse und ist für deren Umsetzung verantwortlich. Dabei sollen Anregungen, Wünsche und Beschwerden aus der Gemeinde berücksichtigt werden.
- (2) Der Kirchengemeinderat soll darauf hinwirken, dass die Aufgaben der Kirche und ihr Wirken in der Gesellschaft in enger Zusammenarbeit von Pfarrer und Gemeindegliedern gemeinsam getragen werden.
- (3) Der Kirchengemeinderat fördert die Entfaltung der vielfältigen Begabungen und Berufungen der Gemeindeglieder. Er bemüht sich um den Aufbau eines lebendigen sozialen und geistlichen Organismus der Gemeinde. Er unterstützt die Arbeit der verschiedenen Gruppen und Gemeinschaften in der Kirchengemeinde und der Verantwortlichen bzw. Teams für die verschie-

¹⁷ Vgl. can. 536 CIC (consilium pastorale).

¹⁸ Zu beachten sind folgende Dokumente: 1. Pastorale Perspektiven in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, 1992 (Materialdienst Nr. 34, Nachdruck in der Reihe: „Konzepte“). 2. Gemeindeleitung im Umbruch, 1997 (Konzepte Nr. 1).

denen pastoralen Bereiche bzw. Stadtteile oder Teilgemeinden und hält Kontakt mit deren Leitungen.¹⁹

- (4) Der Kirchengemeinderat fördert Kontakte und Zusammenarbeit zwischen der Kirchengemeinde und den Bereichen der Kategorialseelsorge.
- (5) Vor der Neubesetzung der Pfarrei berichtet er dem Bischöflichen Ordinariat über die örtliche Situation und erörtert mit einem Vertreter des Bischöflichen Ordinariats die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde.
- (6) Der Kirchengemeinderat übernimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben der örtlichen Vermögensverwaltung und wählt den Kirchenpfleger.²⁰
- (7) Der Kirchengemeinderat vertritt, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, die Kirchengemeinde und die Kirchenpflege gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt auch für die sonstigen ortskirchlichen Stiftungen (§ 14), wenn nicht deren Satzungen besondere Vertretungsorgane vorsehen.
- (8) Der Kirchengemeinderat ist die ortskirchliche Steuervertretung im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 KiStG und in dem von der Steuerordnung geregelten Umfang.²¹ Die nach § 24 Abs. 1 b) gewählten Mitglieder sind beim Ortskirchensteuerbeschluss nicht stimmberechtigt.

§ 18 – Stellung und Verantwortung des Pfarrers

- (1) Der Pfarrer²² ist im Auftrag des Bischofs Leiter der Kirchengemeinde. Er leitet die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat. Der Pfarrer hat die besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde mit dem Bischof und die Einheit der Gemeinde selbst sowie für
 - a) die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft (martyria),
 - b) die Feier der Liturgie und die Verwaltung der Sakramente (liturgia),
 - c) die Erfüllung des Liebesgebotes (diakonia).
 Anteil an der besonderen Verantwortung des Pfarrers haben die für die Kirchengemeinde bestellten Priester und Diakone sowie die zum pastoralen Dienst für die Kirchengemeinde bestellten Frauen und Männer. Alle pastoralen Mitarbeiter, die einen Voll- oder Teilzeitauftrag für die Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit haben, bilden ein Team, das vom Pfarrer geleitet wird.
- (2) Der Pfarrer ist Vorsitzender des Kirchengemeinderats. Wenn eine pastorale Ansprechperson für die Kirchengemeinde bestellt wurde, kann der Pfarrer seine Aufgaben als Vorsitzender an diese unbeschadet seiner Letztverantwortung, insbesondere nach Abs. 3 und 4 sowie nach § 41 Abs. 1, delegieren. Er hat alle wichtigen Angelegenheiten des ortskirchlichen Lebens dem Kirchengemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (3) Soweit die besondere Verantwortung des Pfarrers reicht (Abs. 1, Satz 3), können rechtswirksame Beschlüsse nur im Einvernehmen mit ihm gefasst werden. Stimmt der Pfarrer gegen einen

¹⁹ Zu beachten sind bezüglich der Aufgaben des Kirchengemeinderats auch folgende Anordnungen der Diözesansynode 1985/86: a) Anordnung Nr. 18 in Teil III des Synodenbeschlusses (KABl. 1986, S. 518): „Wenigstens einmal im Jahr soll ein Gespräch stattfinden, an dem der Pfarrer, der Kirchengemeinderat und die am Ort unterrichtenden Religionslehrer teilnehmen. Über die Situation des Religionsunterrichts soll die Gemeinde in entsprechender Form informiert werden.“ b) Anordnung Nr. 54 in Teil IV des Synodenbeschlusses (KABl. 1986, S. 529): „Die Kirchengemeinderäte kommen wenigstens einmal jährlich mit den Verantwortlichen der Jugendarbeit in der Gemeinde zusammen, um Fragen der Jugendarbeit und der Gemeinde zu besprechen.“

²⁰ Vgl. can. 537 CIC (consilium a rebus oeconomicis).

²¹ Vgl. Anmerkung zu § 5 Abs. 3 KGO.

²² Pfarrer im Sinne dieser Ordnung sind auch alle dem Pfarrer rechtlich gleichgestellten Leiter einer Gemeinde (vgl. Anmerkung 1).

Antrag aus diesem Bereich oder enthält er sich der Stimme, so kann dieser Beschluss des Kirchengemeinderats nicht rechtswirksam werden. Der Pfarrer hat aber das Recht, innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung schriftlich sein rückwirkendes Einverständnis zu erklären. Kommt ein rechtswirksamer Beschluss nicht zustande, weil der Pfarrer sein Einvernehmen versagt, kann der Kirchengemeinderat widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass die Voraussetzungen des Abs. 1, Satz 3 nicht vorliegen. Dazu muss in der zweiten Woche nach der Beschlussfassung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich eine Sitzung zu diesem Verhandlungsgegenstand beantragt werden. Die Sitzung ist innerhalb von vier Wochen abzuhalten. § 47 Abs. 3 KGO findet hierbei keine Anwendung. Ergibt sich in dieser Sitzung keine Einigung in der Sache, ist der Dekan gemäß § 95 Abs. 1 um Vermittlung anzugehen. Ergibt sich auch hier keine Einigung, ist die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

- (4) Der Pfarrer muss Beschlüssen des Kirchengemeinderats widersprechen, die nach seiner Auffassung gegen kirchliches oder weltliches Recht verstoßen. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn nach seiner sorgfältigen Prüfung die Durchführung des Beschlusses nachteilige Auswirkungen für die Kirche oder kirchliche Rechtspersonen haben kann. Der Widerspruch ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Kenntnisnahme der Beschlussfassung gegenüber dem Kirchengemeinderat auszusprechen. Er hat aufschiebende Wirkung. Spätestens vier Wochen nach Beschlussfassung ist erneut über die Angelegenheit zu beraten. Ergibt sich keine Einigung, ist der Dekan gemäß § 95 Abs. 1 um Vermittlung anzugehen. Ergibt sich auch hier keine Einigung, ist die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch für die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses (§ 10), des Pastoralausschusses (§ 31), des Verwaltungsausschusses (§ 32) und der Sachausschüsse (§ 34). Ergibt sich keine Einigung, ist in diesen Fällen der Kirchengemeinderat zur Vermittlung einzuschalten.

§ 19 – Zusammensetzung

- (1) Dem Kirchengemeinderat gehören als Mitglied mit beschließender Stimme²³ an:
 1. der Pfarrer²⁴ oder sein Stellvertreter gemäß § 20,
 2. die für eine Kirchengemeinde vom Bischof bestellte pastorale Ansprechperson,
 3. eine der Größe der Kirchengemeinde entsprechende Anzahl von gewählten Mitgliedern (§ 21), aus denen vom Kirchengemeinderat der Zweite Vorsitzende und dessen Stellvertreter zu wählen sind.
- (2) Dem Kirchengemeinderat gehören als Mitglied mit beratender Stimme²⁵ an:
 1. die für den Dienst in der Kirchengemeinde bestellten Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten und Gemeinde- und Pastoralassistenten,
 2. der Kirchenpfleger,
 3. ein Vertreter der ausländischen Kirchengemeindemitglieder, wenn
 - a) der Anteil ausländischer Kirchengemeindemitglieder mindestens 10 % beträgt und
 - b) ein ausländisches Kirchengemeindemitglied nicht in den Kirchengemeinderat gewählt wurde (Abs. 1, Nr. 2). Vertreter ist dasjenige Kirchengemeindemitglied, das bei der Kirchengemeinderatswahl kandidiert und, sofern mehrere ausländische Kirchengemeindemitglieder kandidiert haben, unter diesen die meisten Stimmen erhalten hat. Hat kein ausländisches Kirchengemeindemitglied kandidiert, wird der Vertreter durch die für den Bereich der Kirchengemeinde zuständigen ausländischen Missionen bzw. Gemeinden für

²³ Mitglieder mit beschließender Stimme haben folgende Rechte: Rederecht, Antragsrecht, Stimmrecht.

²⁴ Vgl. Anmerkung 22.

²⁵ Beratende Mitglieder haben folgende Rechte: Rederecht, Antragsrecht.

Katholiken anderer Muttersprache einvernehmlich benannt.²⁶ Der Vertreter muss für den Kirchengemeinderat, für den er benannt wird, wählbar sein. Erfolgt keine Benennung, soll der Kirchengemeinderat ein ausländisches Kirchengemeindemitglied als beratendes Mitglied berufen.

4. ein junger Erwachsener (im Alter von 18 bis 27 Jahren), wenn keiner in den Kirchengemeinderat gewählt wurde. Mitglied ist der junge Erwachsene, der bei der Kirchengemeinderatswahl kandidierte und, sofern mehrere kandidiert haben, unter diesen die meisten Stimmen erhalten hat. Hat kein junger Erwachsener kandidiert, soll der Kirchengemeinderat einen jungen Erwachsenen der Kirchengemeinde als beratendes Mitglied berufen.
- (3) Die nach Abs. 1 Nr. 2 zu wählenden Mitglieder werden von den Kirchengemeindemitgliedern durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl bestimmt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.²⁷

§ 20 – Stellvertreter des Pfarrers

Stellvertreter des Pfarrers ist der zu seiner Vertretung in den pfarramtlichen Funktionen berufene Priester.²⁸

§ 21 – Zahl der zu wählenden Mitglieder

- (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder (§ 19 Abs. 1 Nr. 3) des Kirchengemeinderates beträgt in Kirchengemeinden
- | | |
|----------------------------|-------------------|
| bis zu 600 Katholiken | 4-8 Mitglieder, |
| von 601-1.200 Katholiken | 6-10 Mitglieder, |
| von 1.201-2.500 Katholiken | 8-12 Mitglieder, |
| von 2.501-4.000 Katholiken | 10-14 Mitglieder, |
| von 4.001-6.000 Katholiken | 12-16 Mitglieder, |
| darüber | 14-18 Mitglieder. |
- Der Anteil der nach § 24 Abs. 1b gewählten Mitglieder darf höchstens 1/3 der Gesamtzahl betragen.²⁹ Der amtierende Kirchengemeinderat muss für die folgende Amtsperiode die Zahl der zu wählenden Mitglieder innerhalb des vorgegebenen Rahmens bestimmen. Für die Feststellung der Zahl der zu vergebenden Sitze ist die 6 Monate vor dem Wahltermin amtlich mitgeteilte Zahl der Gemeindemitglieder zugrunde zu legen.
- (2) In Kirchengemeinden mit mehreren Orten (mehreren bürgerlichen Gemeinden oder Teilen mehrerer bürgerlicher Gemeinden) und in Kirchengemeinden mit größeren Wohngebieten kann der Kirchengemeinderat für die nächste Wahl die Durchführung einer unechten Teilortswahl beschließen. Dabei muss aus jedem Ort oder größerem Wohngebiet eine dem Verhältnis der Zahl der Kirchengemeindemitglieder entsprechende Anzahl von Vertretern innerhalb der Gesamtzahl gewählt werden. Es können auch mehrere Orte oder größere Wohngebiete zu einem Stimmbezirk vereinigt werden. Die Bewerber müssen im Stimmbezirk wohnen. Dies gilt nicht für wahlberechtigte Kirchengemeindemitglieder anderer Kirchengemeinden (siehe § 24 Abs. 1 b).

²⁶ Nr. 3 wurde eingefügt durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses des Diözesanrats vom 13. November 1986 aufgrund Empfehlung Nr. 66 und Anordnung Nr. 67 in Teil VII des Synodenbeschlusses (KABl. 1986, S. 564).

²⁷ Vgl. die Ordnung für die Wahl der Kirchengemeinderäte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (WahlO / KGR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1975 (KABl. 1975, S. 447ff.) mit Änderungen vom 6.5.1980 (KABl. 1980, S. 416) vom 25.4.1990 (KABl. 1990, S. 119) und vom 28.8.2000 (KABl 2000, S. 151ff.) bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

²⁸ Vgl. hierzu can. 539 CIC und can. 541 CIC.

²⁹ Diese Mitglieder sind nach § 17 Abs. 8 beim Ortskirchensteuerbeschluss nicht stimmberechtigt.

- (3) Das Bischöfliche Ordinariat kann in den Fällen der unechten Teilortswahl auf Antrag des Kirchengemeinderats die Zahl der zu wählenden Mitglieder erhöhen.

§ 22 – Amtszeit, Ersatzmitglieder

- (1) Die Amtszeit des Kirchengemeinderats beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit versehen die Mitglieder des Kirchengemeinderats ihr Amt bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder weiter. Bei neugebildeten Kirchengemeinden kann das Bischöfliche Ordinariat die Amtszeit nach Satz 1 bis zu zweieinhalb Jahren verlängern.
- (2) Ersatzmitglieder treten ein, wenn ein gewähltes Mitglied (§ 19 Abs. 1 Nr. 3) sein Amt niederlegt, entlassen wird oder sonst ausscheidet. Ersatzmitglieder sind die Wahlbewerber zur letzten Kirchengemeinderatswahl in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die ihnen zugefallen ist. In den Fällen des § 21 Abs. 2 rückt bei Ausscheiden eines Mitglieds der Kandidat nach, der im betreffenden Ort, Seelsorge- oder Stimmbezirk die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.
- (3) Ist ein Nachrücken für ein ausgeschiedenes Mitglied nicht möglich, weil die Liste der Ersatzmitglieder erschöpft ist, findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt, wenn die Zahl der Mitglieder (§ 19 Abs. 1 Nr. 3) weniger als drei Viertel der Mitgliederzahl nach § 21 KGO beträgt. Beträgt die restliche Amtszeit weniger als ein Jahr, kann vom Bischöflichen Ordinariat diese Neuwahl auch für die folgende Wahlperiode als gültig erklärt werden. Kommt eine Neuwahl nicht zustande, gilt § 58 KGO entsprechend. Ist bei unechter Teilortswahl (§ 21 Abs. 2) in einem Teilort bzw. Stimmbezirk ein Nachrücken nicht mehr möglich, so beschließt der Kirchengemeinderat, ob entweder das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl der Gesamtkandidatenliste nachrückt oder im Teilort bzw. Stimmbezirk eine Nachwahl erfolgt; im Übrigen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 23 – Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind Kirchengemeindemitglieder (§ 5 Abs. 4), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und in der Kirchengemeinde seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz haben. Wer Mitglied mehrerer Kirchengemeinden ist, kann sein Wahlrecht nur in einer Kirchengemeinde ausüben. Wenn er in einer Kirchengemeinde wählen möchte, die nicht seine Hauptwohnung nach § 17 des baden-württembergischen Meldegesetzes ist, muss er hierüber eine Erklärung abgeben. Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen (z. B. durch Ausweispapiere oder Zeugen).
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Kirchengemeindemitglieder,
- a) die infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzen,
 - b) für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist.

§ 24 – Wählbarkeit

- (1) Wählbar zum Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde sind
- a) volljährige wahlberechtigte Kirchengemeindemitglieder,
 - b) volljährige wahlberechtigte Kirchengemeindemitglieder anderer Kirchengemeinden, die in keiner anderen Kirchengemeinde kandidieren und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.³⁰
- (2) Nicht wählbar sind Personen, die der Pfarrseelsorge nicht zugeordnet sind – die Zuordnung regelt das Bischöfliche Ordinariat.

³⁰ Vgl. §§ 21 Abs. 1 und 17 Abs. 8.

- (3) Nicht wählbar ist ferner, wer
 - a) nach dem allgemeinen Kirchenrecht (CIC) an der Ausübung der allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte gehindert ist³¹,
 - b) einer Vereinigung angehört, deren Bestrebungen glaubens- oder sittenwidrig sind, oder
 - c) durch sein Leben oder Wirken öffentliches Ärgernis erregt.
- (4) Kann ein Zweifel über die Wählbarkeit vom Wahlausschuss nicht behoben werden, entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.

§ 24a – Hinderungsgründe

- (1) Personen, die
 - a) in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde oder zum Pfarrer stehen oder zum Dienst in der Kirchengemeinde bestellt sind, soweit nicht eine geringfügige Beschäftigung im Sinne der geltenden rechtlichen Regelungen vorliegt,
 - b) Mitglieder des Kirchengemeinderates von Amts wegen sind,
 - c) mit Mitgliedern des Kirchengemeinderates von Amts wegen verheiratet oder bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind,können keine Kirchengemeinderäte sein.
- (2) Sind Gewählte Ehegatten oder unter sich bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert, kann nur der Gewählte mit der höheren Stimmenzahl Mitglied des Kirchengemeinderates werden. Dies gilt entsprechend im Verhältnis eines Gewählten zu einem etwaigen Mitglied des Kirchengemeinderates nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 und 4.

§ 25 – Wahlanfechtung

- (1) Wahlanfechtungen können von jedem wahlberechtigten Kirchengemeindemitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich eingereicht werden. Sie müssen binnen einer weiteren Woche schriftlich begründet werden.
- (2) Gründe für die Wahlanfechtung sind
 - a) Mängel in der Person eines Gewählten oder
 - b) Verfahrensmängel, die für das Wahlergebnis erheblich sind.
- (3) Nach Eingang der schriftlichen Begründung legt der Wahlausschuss diese mit seiner Stellungnahme unverzüglich über den Dekan dem Geschäftsführenden Ausschuss des Dekanatsrats bzw. des Stadtverbandsrats oder Dekanatsverbandsrats zur Entscheidung vor. Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet, ob und wie der Wahlanfechtung abzuhelpen ist.
- (4) Gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Ausschusses kann innerhalb von acht Tagen nach Zustellung des Bescheids das Bischöfliche Ordinariat angerufen werden.
- (5) Wird die Wahl rechtskräftig für ungültig erklärt, ist innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 26 – Amtsantritt

- (1) Der Pfarrer beruft als Vorsitzender den Kirchengemeinderat spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung ein, wenn keine Wahlanfechtung vorliegt.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates werden vom Pfarrer nach ihrer Wahl auf die Erfüllung ihrer Aufgaben mit folgendem Versprechen verpflichtet: „Versprechen Sie, Ihr

³¹ Can. 1331-1335 CIC (Exkommunikation, Interdikt und Suspension).

Amt im Kirchengemeinderat gewissenhaft zu erfüllen und am gemeinsamen Heilsauftrag unserer Gemeinde nach Kräften mitzuwirken?“ Hierauf reichen die zu Verpflichtenden dem Pfarrer die Hand und antworten: „Ich verspreche es.“

- (3) Über die erfolgte Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von den Verpflichteten zu unterzeichnen und vom Pfarrer zu beurkunden.
- (4) In der konstituierenden Sitzung sollen die Arbeitsweise des Kirchengemeinderates und des Verwaltungsausschusses besprochen und die Wahlen für den Zweiten Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Schriftführer, dessen Stellvertreter, die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, deren Ersatzmitglieder und gegebenenfalls für die Mitglieder sonstiger Ausschüsse sowie des Pastoralausschusses vorgenommen werden.

§ 27 – Bekanntgabe

Die Namen der Mitglieder des Kirchengemeinderates, des Zweiten Vorsitzenden und des Stellvertreters, der Mitglieder des Pastoralausschusses, des Verwaltungsausschusses, des gemeinsamen Ausschusses und gegebenenfalls der Vorsitzenden der Sachausschüsse sind in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Diese Namen sind über das Dekanat dem Bischöflichen Ordinariat schriftlich mitzuteilen.

§ 28 – Rechtsstellung der Mitglieder

Die Mitglieder des Kirchengemeinderates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; notwendige Auslagen werden auf Nachweis ersetzt.³²

2. Kirchengemeinderat in Gesamt- und Teilkirchengemeinden

§ 29 – Gesamtkirchengemeinderat

- (1) Die Beratung und Beschlussfassung von gemeinsamen Angelegenheiten obliegt im Bereich der Gesamtkirchengemeinde dem Gesamtkirchengemeinderat.
- (2) Dem Gesamtkirchengemeinderat gehören mit beschließender Stimme an:
 1. Aufgrund ihres Amtes: die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden oder deren Stellvertreter.
 2. Aufgrund einer Wahl: ein Viertel der gewählten stimmberechtigten Mitglieder (§ 19 Abs. 1 Nr. 3) jedes Kirchengemeinderates der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden. Würde dabei die Zahl von 30 Mitgliedern überschritten, wählt jeder Kirchengemeinderat ein Fünftel oder erforderlichenfalls ein Sechstel. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds wird das nachfolgende Mitglied neu gewählt.
- (3) Dem Gesamtkirchengemeinderat gehören mit beratender Stimme an:
 1. Aufgrund ihres Amtes:
 - a) die mit überpfarrlicher Seelsorge im Bereich der Gesamtkirchengemeinde beauftragten Personen, wenn dies die Ortssatzung bestimmt,
 - b) der Gesamtkirchenpfleger.
 2. Aufgrund einer Wahl: Der Gesamtkirchengemeinderat wählt bis zu drei Vertreter aus den beratenden Mitgliedern der einzelnen Kirchengemeinderäte (§ 19 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4).
- (4) Die regelmäßigen Geschäfte des Gesamtkirchengemeinderates werden einem Geschäftsführenden Ausschuss übertragen. Seine Mitglieder werden von den einzelnen Kirchengemeinderäten durch Wahl aus ihren jeweiligen Vertretern im Gesamtkirchengemeinderat je für ihre Amtszeit berufen. Das Nähere hierüber und über die Feststellung der Zahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses bestimmt die Ortssatzung. Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören

³² Vgl. hierzu den Beschluss des Diözesanrats vom 24. September 1994 (KABl. 1994, S. 256-257).

der Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderates sowie mit beratender Stimme der Gesamtkirchenpfleger an. Der Geschäftsführende Ausschuss berichtet dem Gesamtkirchengemeinderat in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeit.

- (5) Der Aufgabenkreis und die Zuständigkeit des Gesamtkirchengemeinderats, Geschäftsführenden Ausschusses und des Gesamtkirchenpflegers werden unbeschadet der hinsichtlich der Vermögensverwaltung bestehenden Vorschriften durch Ortssatzung bestimmt. Die Ortssatzung wird vom Gesamtkirchengemeinderat erlassen. Der Erlass der Ortssatzung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats. Die Ortssatzung muss als gemeinsame Aufgaben wenigstens enthalten:
1. die Wahrnehmung gemeinsamer seelsorgerlicher Aufgaben,
 2. die Schaffung oder Übernahme überpfarrlicher seelsorgerlicher Einrichtungen (für die Jugend-, Bildungs- und Caritasarbeit u. a.),
 3. die Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer,
 4. die Deckung des Bedarfs der angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen, soweit deren Einnahmen nicht ausreichen,
 5. den Bau neuer Kirchen und Pfarrhäuser, soweit andere nicht einzutreten haben,
 6. die Planung und Entscheidung über den Bau sonstiger kirchlicher Gebäude und Einrichtungen,
 7. die Tragung des persönlichen und sächlichen Aufwandes der Gesamtkirchengemeinde,
 8. die einheitliche Regelung der Bezüge der kirchlichen Bediensteten der Gesamtkirchengemeinde sowie der angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen und
 9. die Wahl des Gesamtkirchenpflegers.

Außer weiterer gemeinsamer Aufgaben kann die Ortssatzung die Übernahme der Trägerschaft sonstiger pfarrlicher Einrichtungen vorsehen.

§ 30 – Teilkirchengemeinderat

- (1) In Teilkirchengemeinden ist ein Teilkirchengemeinderat zu bilden. Die aus den Nebenorten oder Teilen in den Kirchengemeinderat der Muttergemeinde gewählten Mitglieder sind Mitglieder des Teilkirchengemeinderates. Dies gilt auch, wenn die Teilkirchengemeinde aus Nebenorten oder Teilen mehrerer Kirchengemeinden gebildet ist, für die zu den einzelnen Kirchengemeinderäten gewählten Mitglieder. Die übrigen Mitglieder bis zur Erreichung der Zahl gemäß § 21 Abs. 1 und 3 werden von den Mitgliedern der Teilkirchengemeinde nach deren Errichtung gewählt. Die folgenden Wahlen werden jeweils mit besonderem Wahlvorschlag zusammen mit der Wahl des Kirchengemeinderates für die Muttergemeinde durchgeführt.
- (2) Die Vermögensverwaltung obliegt
- a) bei Teilkirchengemeinden, die zum Gebiet einer Gesamtkirchengemeinde gehören, der Gesamtkirchengemeinde,
 - b) bei Teilkirchengemeinden, die aus Randgebieten einer Kirchengemeinde gebildet werden und die nach Erhebung zur Pfarrei zu einer Gesamtkirchengemeinde gehören würden, der Muttergemeinde. Ausnahmen können vom Diözesanverwaltungsrat zugelassen oder angeordnet werden.
 - c) In den übrigen Fällen gilt Folgendes:
 1. Die Verwaltung der Kollekte und der sonstigen örtlichen Sammlungen und Spenden obliegt dem Teilkirchengemeinderat. Dieser wählt einen Teilkirchenpfleger, der mit beratender Stimme Mitglied des Teilkirchengemeinderates ist. Auf Antrag kann dem Teilkirchengemeinderat in besonderen Fällen die Verwaltung des auf die Teilkirchengemeinde entfallenden Anteils am Kirchensteueraufkommen von der Muttergemeinde übertragen werden.
 2. Der Haushaltsplan der Teilkirchengemeinde wird vom Teilkirchengemeinderat aufgestellt. Er bedarf der Bestätigung der Muttergemeinde. Aufgrund der Bestätigung kann der Teilkirchengemeinderat die im Haushaltsplan vorgesehenen Geschäfte vorbehaltlich Nr. 3 vornehmen.

3. Vorhaben gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 müssen im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der Muttergemeinde beschlossen werden.
 4. Soweit zur rechtlichen Gültigkeit der Beschlüsse die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§§ 98ff.) erforderlich ist, sind die Beschlüsse zunächst vom Kirchengemeinderat der Muttergemeinde zu bestätigen und von dieser zur Genehmigung vorzulegen.
 5. Für den Teilkirchenpfleger gilt § 61 entsprechend.
 6. Der Rechnungsabschluss der Teilkirchengemeinde wird nach Anerkennung durch den Teilkirchengemeinderat von dem Verwaltungsausschuss der Muttergemeinde geprüft und dann dem Diözesanverwaltungsrat vorgelegt.
- (3) Die Teilkirchengemeinde hat ein Vorschlagsrecht in allen sie betreffenden Angelegenheiten. Sie ist zu wichtigen Angelegenheiten, die sie betreffen, zu hören.
 - (4) Der Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende des Kirchengemeinderates der Muttergemeinde sind zu jeder Sitzung des Teilkirchengemeinderates unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Sie können einen Vertreter entsenden. Von der Niederschrift über die einzelnen Sitzungen ist dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates der Muttergemeinde eine Mehrfertigung (Abschrift) zuzusenden.

3. Ausschüsse und Aufträge an einzelne Personen

§ 31 – Pastoralausschuss

- (1) Der Pastoralausschuss³³ wird vom Kirchengemeinderat gebildet und ist diesem gegenüber verantwortlich. Seine Amtszeit ist an die des Kirchengemeinderats gebunden. Er ist in der Regel in jeder Kirchengemeinde einzurichten. Der Kirchengemeinderat kann auf die Einrichtung verzichten, wenn er sichergestellt sieht, dass er selbst die Aufgaben des Pastoralausschusses erfüllen kann.
- (2) Aufgabe des Pastoralausschusses ist es, den Kirchengemeinderat zu unterstützen, insbesondere bei der Ausführung der Beschlüsse, bei der Koordinierung der pastoralen Aufgaben und bei der Förderung von Kommunikation und Austausch.
- (3) Im Benehmen mit dem Pastoralausschuss legt der Kirchengemeinderat geeignete Formen der gegenseitigen Information und der Kooperation fest.
- (4) Dem Pastoralausschuss gehören pastorale Mitarbeiter nach § 18 Abs. 1 Satz 5 und ehrenamtlich tätige Mitarbeiter an. Über die Zusammensetzung des Pastoralausschusses beschließt der Kirchengemeinderat. Grundsätzlich besteht er aus:
 1. dem Pfarrer,
 2. den pastoralen Mitarbeitern je nach Auftrag,
 3. dem Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Kirchengemeinderats, das von ihm beauftragt ist,
 4. den dafür benannten Mitgliedern bestimmter Sachausschüsse bzw. den Verantwortlichen verschiedener Seelsorgebereiche (z. B. der für die Grunddienste eingerichteten) sowie einer Person, die den Bereich Jugendseelsorge / Jugendarbeit vertritt. § 48 gilt entsprechend.
- (5) Der Pfarrer kann sich im Pastoralausschuss durch einen pastoralen Mitarbeiter vertreten lassen; ist dies nicht möglich, kann der Pastoralausschuss auch ohne ihn beraten und Beschlüsse fassen. Für die Beschlüsse gilt § 41 Abs. 4 entsprechend.

§ 32 – Verwaltungsausschuss

- (1) Für die Verwaltung des Ortskirchenvermögens bildet der Kirchengemeinderat einen Verwaltungsausschuss. In Kirchengemeinden bis zu 1.200 Katholiken kann der Kirchengemeinderat

³³ Vgl. Gemeindeleitung im Umbruch (III. 5. a) Pastoralteam), Konzepte Nr. 1, August 1997.

beschließen, dass die Aufgaben des Verwaltungsausschusses vom Kirchengemeinderat als Ganzem wahrgenommen werden. Dieser Beschluss ist dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen. Bei Gesamtkirchengemeinden kann diese Aufgabe der Geschäftsführende Ausschuss erfüllen.

- (2) Der Kirchengemeinderat ist jedoch zuständig für:
1. Verabschiedung des Haushaltsplans mit Stellenplan sowie Beschluss über die Rechnungslegung gemäß § 87,
 2. Schuldaufnahmen, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,
 3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 4. Neubau oder Erweiterung von ortskirchlichen Gebäuden,
 5. bedeutende Instandsetzungen von Gebäuden und deren Ausstattung,
 6. Einstellung, Ernennung und Entlassung von Mitarbeitern.

Die Beschlussfassung in Angelegenheiten der Nr. 3 bis 5 kann vom Kirchengemeinderat bzw. Gesamtkirchengemeinderat dem Verwaltungsausschuss und Sachausschüssen ganz oder teilweise übertragen werden. Angelegenheiten der Nr. 6 können ganz oder teilweise dem Verwaltungsausschuss übertragen werden. Der Kirchengemeinderat kann die Entscheidung über die Einstellung und Ernennung für bestimmte Personalstellen, wenn sie nicht von hervorgehobener Bedeutung sind, an drei Mitglieder des Verwaltungsausschusses übertragen. Der Kirchengemeinderat kann für diese Zuständigkeit einem dieser drei Mitglieder des Verwaltungsausschusses das Recht auf Eilentscheidung nach § 50 übertragen. Die Grundsatzentscheidungen bleiben dem Kirchengemeinderat bzw. Gesamtkirchengemeinderat vorbehalten. § 41 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (3) Der Verwaltungsausschuss und bei Delegation die Sachausschüsse sind an den Haushaltsplan und die in Abs. 2 genannten Beschlüsse des Kirchengemeinderates gebunden und haben sie durchzuführen.
- (4) Der Verwaltungsausschuss entscheidet im Rahmen der Steuerordnung über Widersprüche gegen die Steuerschuld, über Stundungs- und Erlassgesuche sowie über die Niederschlagung rückständiger Kirchensteuern.
- (5) Der Verwaltungsausschuss vertritt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Kirchengemeinde und Kirchenpflege nach außen; dies gilt auch für die sonstigen ortskirchlichen Stiftungen (§ 14), wenn nicht deren Satzungen besondere Vertretungsorgane vorsehen. Der Geschäftsführende Ausschuss und gegebenenfalls der Verwaltungsausschuss des Gesamtkirchengemeinderates vertreten im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Gesamtkirchengemeinde nach außen.
- (6) Der Verwaltungsausschuss berichtet dem Kirchengemeinderat in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeit.

§ 33 – Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:
1. der Pfarrer als Vorsitzender,
 2. die vom Bischof für die Kirchengemeinde bestellte pastorale Ansprechperson,
 3. drei bis sechs vom Kirchengemeinderat aus seinen in § 19 Abs. 1 Nr. 3 genannten Mitgliedern gewählte Personen, und zwar in Kirchengemeinden

bis zu 2.500 Katholiken	3-4 Personen,
bis zu 6.000 Katholiken	4-5 Personen,
mit mehr als 6.000 Katholiken	5-6 Personen,
 4. der Kirchenpfleger mit beratender Stimme.
- (2) Für die in Abs. 1 Nr. 3 genannten Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind in gleicher Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen. § 22 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Pfarrer kann für die laufende Amtsperiode den Vorsitz im Verwaltungsausschuss abgeben. In diesem Fall wählt der Verwaltungsausschuss aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder

einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Mitgliedschaft des Pfarrers im Verwaltungsausschuss bleibt davon unberührt.

- (4) Nach Amtsantritt eines neuen Pfarrers entscheidet dieser neu über den Vorsitz.

§ 34 – Bildung von Sachausschüssen

- (1) Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Angelegenheiten, Sachgebiete oder Teilorte (z. B. Weiler, Stadtteil) Sachausschüsse bilden.
- (2) Über ihre Zusammensetzung, Aufgaben, Umfang der Entscheidungsbefugnisse und Arbeitsweise entscheidet der Kirchengemeinderat. In die Ausschüsse können auch sachkundige Frauen und Männer berufen werden, die dem Kirchengemeinderat nicht angehören. § 28 gilt entsprechend. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Zu den Ausschüssen sollen die Mitglieder der Kirchengemeinde beigezogen werden, die sich mit den entsprechenden Aufgaben des Ausschusses kraft ihrer Anstellung oder ihres besonderen Auftrages befassen. § 48 gilt entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende des Kirchengemeinderats sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.
- (5) Die Ausschüsse berichten in regelmäßigen Abständen dem Kirchengemeinderat über ihre Tätigkeit; über Beschlüsse fertigen die Ausschüsse eine Niederschrift, die dem Vorsitzenden und dem Zweiten Vorsitzenden des Kirchengemeinderats zuzuleiten ist.

§ 35 – Aufträge an einzelne Personen

Der Kirchengemeinderat kann einzelnen Mitgliedern des Kirchengemeinderats sowie der Kirchengemeinde von Fall zu Fall oder für längere Dauer bestimmte Aufgaben übertragen. Der Umfang der Entscheidungsbefugnisse und etwaige Bevollmächtigungen sind genau festzulegen und im Protokoll festzuhalten. Die beauftragte Person erhält bei Bedarf eine schriftliche Auftragserteilung. § 54 ist hierbei zu beachten. Sie informieren in regelmäßigen Abständen den Kirchengemeinderat über ihre Tätigkeit.

§ 36 – Besonderes Verwaltungsorgan

Zur Verwaltung besonderer ortskirchlicher Anstalten, Stiftungen oder sonstiger kirchlicher Einrichtungen mit selbstständiger Wirtschaftsführung kann der Kirchengemeinderat ein eigenes Verwaltungsorgan bilden. Der Beschluss und die Satzung bedürfen der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats. Dieses Verwaltungsorgan tritt an die Stelle des Kirchengemeinderates und des Verwaltungsausschusses. Es ist dem Kirchengemeinderat und dem Verwaltungsausschuss gegenüber rechen-schaftspflichtig. Auf dieses Verwaltungsorgan ist die Kirchengemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

4. Gemeindeversammlung

§ 37 – Zweck, Zuständigkeit

- (1) Die Gemeindeversammlung soll das allgemeine Interesse am Leben der Kirchengemeinde fördern und deren Gemeinschaft pflegen.
- (2) Sie kann Anregungen und Vorschläge für die künftige Arbeit abgeben, die von den zuständigen Organen der Kirchengemeinde zu behandeln sind.

§ 38 – Tätigkeitsbericht des Kirchengemeinderates

Der Kirchengemeinderat hat der Gemeindeversammlung einen Tätigkeitsbericht abzugeben und denselben mit der Gemeindeversammlung zu erörtern. Darüber hinaus sollen auch wichtige Fragen des Gemeindelebens besprochen werden.

§ 39 – Einladung, Vorsitz

Zu einer Gemeindeversammlung soll der Kirchengemeinderat in der Regel einmal im Jahr die Mitglieder der Kirchengemeinde einladen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Zweite Vorsitzende des Kirchengemeinderates leitet die Gemeindeversammlung. Zeit, Ort und Tagesordnung der Gemeindeversammlung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

5. Arbeitsweise

§ 40 – Zweiter Vorsitzender, Schriftführer und deren Stellvertreter

- (1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seinen in § 19 Abs. 1 Nr. 3 genannten Mitgliedern einen Zweiten Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Stellvertreter tritt bei Verhinderung des Zweiten Vorsitzenden ein. Darüber hinaus kann der Zweite Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat einzelne Aufgaben³⁴ auf Dauer seinem Stellvertreter übertragen. Scheidet der Zweite Vorsitzende aus dem Kirchengemeinderat aus, ist eine Neuwahl vorzunehmen; entsprechendes gilt für dessen Stellvertreter.
- (2) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und dessen Stellvertreter. Unbeschadet von Satz 1 kann die Protokollführung einem anderen Mitglied des Kirchengemeinderats oder einem nicht dem Kirchengemeinderat angehörenden Kirchengemeindemitglied ehrenamtlich übertragen werden.
- (3) Eine Abwahl ist möglich. Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats. Im Falle des Zweiten Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter hat diesem Beschluss ein Vermittlungsgespräch mit dem Dekan voranzugehen.

§ 41 – Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Kirchengemeinderat ist vom Vorsitzenden jeweils im Einvernehmen mit dem Zweiten Vorsitzenden zu einer Sitzung einzuladen, so oft es die Aufgaben erfordern. Der Vorsitzende legt gemeinsam mit dem Zweiten Vorsitzenden und gegebenenfalls mit den Vorsitzenden der Ausschüsse die Tagesordnung fest.
- (2) In dringenden Fällen kann der Zweite Vorsitzende zu einer Sitzung einberufen und diese leiten, wenn der Pfarrer verhindert ist. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn es sich um unaufschiebbare Angelegenheiten handelt und das Einvernehmen des Pfarrers nicht erforderlich ist (vgl. § 18 Absatz 3).
- (3) Leitet ein Pfarrer mehrere Kirchengemeinden, kann der Zweite Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Pfarrer zu den Kirchengemeinderatssitzungen einberufen und diese auch in Abwesenheit des Pfarrers leiten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Kirchengemeinderat kann bei diesen Sitzungen auch in Angelegenheiten beraten und beschließen, bei denen das Einvernehmen mit dem Pfarrer erforderlich ist. Diese Beschlüsse werden rechtswirksam mit schriftlicher Zustimmung des Pfarrers. Diese kann durch einen Zustimmungsvermerk des Pfarrers auf der Niederschrift erteilt werden.

³⁴ Aufgaben des Zweiten Vorsitzenden: § 31 Abs. 4 Nr. 3, § 33 Abs. 1 Nr. 2, § 39, § 41 Abs. 1-4, § 42, § 43, § 50.

- (4) Über sämtliche Beschlüsse ist der Pfarrer unverzüglich vom Zweiten Vorsitzenden zu unterrichten. Für den Beginn der in § 18 Abs. 4 genannten Fristen ist nicht der Zeitpunkt der Beschlussfassung maßgebend, sondern der Zeitpunkt, zu dem der Pfarrer Kenntnis von der Niederschrift erlangt.
- (5) Die Mitglieder sind in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt normalerweise in einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen, vom Kirchengemeinderat zu bestimmenden Frist. Durch Beschluss können regelmäßige Sitzungstage festgelegt werden.
- (6) Der Kirchengemeinderat muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt. Die Sitzung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen abzuhalten.
- (7) Eine Sitzung kann auch von der Aufsichtsbehörde (§§ 98ff.) angeordnet werden. Deren Vertreter ist befugt, die Leitung der Verhandlung zu übernehmen.

§ 42 – Leitung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, in den Fällen des § 41 Abs. 2 und 3 vom Zweiten Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Vorsitzende kann die Sitzungsleitung dem Zweiten Vorsitzenden übertragen.
- (2) Der Sitzungsleiter handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle eines pflichtwidrigen oder ungebührlichen Verhaltens eines Mitglieds ist er befugt, zu ermahnen, zur Ordnung zu rufen, das Wort zu entziehen, ein Mitglied aus der Sitzung zu verweisen und nötigenfalls die Sitzung aufzuheben. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann der Kirchengemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens für fünf Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für Personen, die nach § 48 Abs. 1 und 2 zur Beratung zugezogen werden.

§ 43 – Geschäftsführung

Der Vorsitzende führt außerhalb der Sitzungen die Geschäfte des Kirchengemeinderats. Er kann die Geschäftsführung nach Anhörung des Kirchengemeinderates auf den Zweiten Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Kirchengemeinderats übertragen. Entsprechendes gilt für den Pastoralausschuss und die Ausschüsse.

§ 44 – Vorsitz im Gesamtkirchengemeinderat

Der Gesamtkirchengemeinderat wählt aus den Pfarrern der beteiligten Kirchengemeinden einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie aus seinen Laienmitgliedern einen Zweiten Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Ist eine Gesamtkirchengemeinde deckungsgleich mit einer Seelsorgeeinheit, und gibt es noch mehrere investierte Pfarrer bzw. Administratoren in der Gesamtkirchengemeinde, wird stattdessen nach deren Anhörung durch das Bischöfliche Ordinariat einer der Pfarrer zum Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats und einer zu dessen Stellvertreter ernannt.

§ 45 – Informationspflicht

Der Kirchengemeinderat hat die Kirchengemeinde über seine Tätigkeit zu informieren.

§ 46 – Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sind öffentlich. Der Kirchengemeinderat kann für einzelne Sitzungen bzw. für einzelne Tagesordnungspunkte die Nichtöffentlichkeit beschließen.

- (2) Über den Haushaltsplan und die Erhebung der Ortskirchensteuer ist stets in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.
- (3) Personalangelegenheiten sind nichtöffentlich zu verhandeln. Ebenso ist nichtöffentlich zu verhandeln, wenn es das Wohl der Kirchengemeinde oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.
- (4) Über Anträge aus der Mitte des Kirchengemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
- (6) Öffentlichkeit der Sitzung bedeutet, dass jedes Kirchengemeindemitglied zu der Sitzung Zutritt hat.

§ 47 – Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kirchengemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Kirchengemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechnigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer zweiten Sitzung einzuladen. Bei dieser Wiederholungssitzung ist der Kirchengemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechnigten Mitglieder anwesend sind.³⁵ In der Einladung ist auf die Wiederholung der Sitzung und die Folge für die Beschlussfassung hinzuweisen.

§ 48 – Beratende Mitwirkung, Gäste

- (1) Zu den Sitzungen des Kirchengemeinderates sollen die Vorsitzenden der Ausschüsse, kirchliche Mitarbeiter oder Vertreter kirchlicher Gruppen und Verbände bei Verhandlungen über Gegenstände ihres Wirkungskreises als beratende Teilnehmer³⁶ hinzugezogen werden.³⁷ Ebenso können Sachverständige mit ihren Gutachten gehört und zur Beratung zugezogen werden.
- (2) Der Kirchengemeinderat kann ständig beratende Teilnehmer berufen.
- (3) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Zweiten Vorsitzenden zu den Sitzungen Gäste einladen.

§ 49 – Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Der Kirchengemeinderat fasst seine Beschlüsse, wenn nicht anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechnigten Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (2) Bei Personalentscheidungen, bei denen mehrere Bewerber zur Verfügung stehen, muss die Beschlussfassung durch Wahl erfolgen.

³⁵ Bei der Feststellung der zur Beschlussfähigkeit notwendigen Zahl von stimmberechnigten Mitgliedern ist von aufgerundeten Zahlen auszugehen.

³⁶ Beratende Teilnehmer haben in den Sitzungen Rederecht.

³⁷ Vgl. Erlass des Bischöflichen Ordinariats Nr. A 7055 vom 27.7.1976 betreffend Zuziehung nicht gewählter Kandidaten der ausländischen Mitbürger zu den Sitzungen des Kirchengemeinderates (KABl. 1976, S. 418). Vgl. nunmehr auch § 19 Abs. 2 Nr. 3 KGO.

- (3) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Offen kann nur gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Beim weiteren Wahlgang ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 50 – Eilentscheidungen

- (1) Der Vorsitzende entscheidet anstelle des Kirchengemeinderates in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kirchengemeinderates aufgeschoben werden kann. Er soll zuvor möglichst den Zweiten Vorsitzenden hören. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung der Eilentscheidung hat er unverzüglich dem Kirchengemeinderat mitzuteilen. Unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 steht das Recht zur Eilentscheidung auch dem Zweiten Vorsitzenden zu.
- (2) Im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeit steht den Ausschussvorsitzenden das Recht zur Eilentscheidung gem. Abs. 1 zu.

§ 51 – Beschlussfassung im Umlauf

In besonderen Fällen, die eine Beratung nicht unbedingt erforderlich erscheinen lassen, kann die Beschlussfassung schriftlich im Umlauf erfolgen. Ein Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift (§ 53) einzutragen.

§ 52 – Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Kirchengemeinderates ist von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen, bei der er persönlich beteiligt ist, mit dem persönlich Beteiligten verheiratet oder mit dem persönlich Beteiligten bis zum zweiten Grad der geraden oder der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist (bürgerliche Zählung).
- (2) Mitglieder, die Vertretungsorganen von Vereinigungen oder Körperschaften angehören, sind bei diese betreffenden Angelegenheiten für befangen zu erklären, wenn in geheimer Abstimmung wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für Befangenheit stimmt.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Kirchengemeinderat.
- (5) Das befangene Mitglied darf seine Auffassung zur Sache vor der Entscheidung darlegen, soweit es zur Aufklärung zweckmäßig erscheint. Während der Beratung und Entscheidung muss das befangene Mitglied die Sitzung verlassen.³⁸
- (6) Sind so viele Mitglieder des Kirchengemeinderates wegen Befangenheit in einer Angelegenheit verhindert, dass Beschlussunfähigkeit eintritt, vertritt in dieser Angelegenheit das Bischöfliche Ordinariat die Kirchengemeinde oder die betreffende ortskirchliche Stiftung anstelle des Kirchengemeinderates.

§ 53 – Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kirchengemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwe-

³⁸ Sitzung verlassen bedeutet: Bei öffentlicher Sitzung muss sich das Mitglied in den Zuhörerraum begeben. Bei nichtöffentlicher Sitzung muss das Mitglied den Sitzungsraum verlassen.

senden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist spätestens in der nächsten Sitzung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Über die hierbei vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kirchengemeinderat.
- (3) Die schriftliche Ausfertigung der Beschlüsse und die Beglaubigung der Auszüge aus der Niederschrift oder sonstigen Akten des Kirchengemeinderates obliegt dem Vorsitzenden. Seiner Unterschrift ist das Dienstsiegel beizufügen.
- (4) Bei lose geführten Niederschriften sind die einzelnen Blätter fortlaufend zu nummerieren und nach Bedarf in Buchform zu binden.

§ 54 – Formerfordernisse bei Verpflichtungserklärungen und Vollmachten

Urkunden, die rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Dritten enthalten, und Vollmachten werden namens der vom Kirchengemeinderat verwalteten ortskirchlichen Rechtspersonen für den Kirchengemeinderat oder den Verwaltungsausschuss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von dem Zweiten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt. Entsprechendes gilt für die Gesamtkirchengemeinden.

§ 55 – Schweigepflicht

- (1) Über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von den kirchlichen Aufsichtsbehörden oder den zuständigen Staatsbehörden vorgeschrieben ist, sowie über Gegenstände, die vom Leiter der Sitzung oder von demjenigen, der gemäß § 43 die Geschäfte des Kirchengemeinderats führt, als vertraulich bezeichnet werden, haben die Mitglieder des Kirchengemeinderates Verschwiegenheit zu wahren. Insbesondere haben sie amtliche Mitteilungen der bürgerlichen Behörden in gleicher Weise wie diese geheim zu halten. Dies gilt vor allem von Akten, in die sie bei Feststellung der Grundlagen der kirchlichen Besteuerung und bei der Aufstellung der Wählerlisten Einsicht erhalten.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die weiteren Mitglieder des Pastoralausschusses (§ 31) und der Sachausschüsse (§ 34), für einzeln beauftragte Personen (§ 35), für die Schriftführer und Protokollanten (§ 40) und für die zur Beratung hinzugezogenen Personen (§ 48).

§ 56 – Ausscheiden, Entlassung von gewählten Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Kirchengemeinderat aus, wenn es
 - a) die Wählbarkeit verliert; dies gilt nicht bei Wohnsitzwechsel in eine andere Kirchengemeinde während der Amtszeit, wenn der Kirchengemeinderat einem Antrag des betreffenden Mitgliedes auf Verbleib im Kirchengemeinderat zustimmt,
 - b) sein Amt niederlegt.
- (2) Die Entlassung kann verfügt werden, wenn ein Mitglied des Kirchengemeinderates seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, ferner wegen grober und fortdauernder Pflichtverletzung oder mehrfachen unentschuldigter Fernbleibens von den Sitzungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- (3) Die Entlassung wird vom Kirchengemeinderat ausgesprochen. Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderates. Gegen den Beschluss ist binnen der Ausschlussfrist von zwei Wochen Beschwerde an das Bischöfliche Ordinariat zulässig.

- (4) Die Entlassung kann auch vom Bischöflichen Ordinariat nach Anhörung des Betroffenen und des Kirchengemeinderates verfügt werden.
- (5) Das Bischöfliche Ordinariat kann auf Antrag des Kirchengemeinderats oder selbst, soweit ihm entsprechende Gründe bekannt werden, das Ruhen des Mandats anordnen, wenn Gründe vorliegen, die zur Entlassung aus dem Amt führen können.

§ 57 – Auflösung des Kirchengemeinderates

Das Bischöfliche Ordinariat kann einen Kirchengemeinderat, der beharrlich die Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten vernachlässigt oder verweigert, auflösen und eine Neuwahl anordnen. Beträgt die restliche Amtszeit weniger als ein Jahr, kann vom Bischöflichen Ordinariat diese Neuwahl auch für die nächste Wahlperiode für gültig erklärt werden. Unter denselben Voraussetzungen kann der Diözesanverwaltungsrat einen Verwaltungsausschuss auflösen.

§ 58 – Vertretung der Kirchengemeinde in besonderen Fällen

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat bestellt eine Vertretung, wenn
 - a) eine Wahl des Kirchengemeinderats nicht zustande gekommen ist,
 - b) eine Auflösung des Kirchengemeinderats nach § 57 vorgenommen wurde,
 - c) sich so viele der gewählten Mitglieder weigern, das Amt zu übernehmen, dass der Kirchengemeinderat nicht mehr beschlussfähig ist.Dieser Vertretung kommen sämtliche Befugnisse des Kirchengemeinderats zu, wenn vom Bischöflichen Ordinariat nichts Anderes bestimmt wird.
- (2) Die Vertretung besteht in Kirchengemeinden

bis zu 2.500 Katholiken	aus mindestens 3 Personen,
bis zu 6.000 Katholiken	aus mindestens 4 Personen,
mit mehr als 6.000 Katholiken	aus mindestens 5 Personen.
- (3) Die Amtstätigkeit der Vertretung dauert so lange, bis der Kirchengemeinderat durch eine binnen eines Jahres anzuberaumende Neuwahl wieder gebildet ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Amtstätigkeit bis zur nächsten regulären Wahl festgelegt werden.
- (4) Kann eine Vertretung nicht bestellt werden, tritt die Gemeindeversammlung an die Stelle des Kirchengemeinderats, bis eine Vertretung bestellt wurde oder sich ein neugewählter Kirchengemeinderat konstituiert hat. Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt durch Vermeldung sowie durch Anschlag oder Veröffentlichung im Gemeindeblatt. Die Gegenstände der Tagesordnung sind in der Einladung anzugeben. Für die Arbeitsweise gelten die §§ 40-56 entsprechend. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn, abgesehen von den anwesenden Mitgliedern des bisherigen Kirchengemeinderats, wenigstens so viele wahlberechtigte Mitglieder erschienen sind, als durch die Kirchengemeinde Vertreter in den Kirchengemeinderat zu wählen sind (§ 21 Abs. 1 und 3). Alle wahlberechtigten Kirchengemeindemitglieder sind in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt. Angehörige von Filialkirchengemeinden oder Teilkirchengemeinden beteiligen sich an der Gemeindeversammlung der Muttergemeinde nur in gemeinsamen Angelegenheiten.

§ 59 – Geschäftsordnung, Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Der Kirchengemeinderat kann sich im Rahmen der Kirchengemeindeordnung eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Arbeitsweise der Ausschüsse richtet sich nach den §§ 40 bis 44 und 47 bis 58 und der Geschäftsordnung des Kirchengemeinderates.

- (3) Die Sitzungen des Pastoralausschusses, der Ausschüsse (§§ 32, 34) und des besonderen Verwaltungsorgans (§ 36) sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann vom jeweiligen Gremium beschlossen werden.

6. Besorgung der Verwaltungsgeschäfte

§ 60 – Der Pfarrer als Leiter der Kirchengemeindeverwaltung

- (1) Als Leiter der Kirchengemeinde (§ 18 Abs. 1) obliegt dem Pfarrer die Leitung der Kirchengemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der Zuständigkeit des Kirchengemeinderats, des Verwaltungsausschusses und des Kirchenpflegers nach dieser Ordnung.
- (2) Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Kirchengemeinde.
- (3) Der Pfarrer kann – unbeschadet seiner Letztverantwortung – Aufgaben der Leitung der Kirchengemeindeverwaltung an die in Absatz 2 genannten Personen oder an andere geeignete Personen übertragen. Diese Aufgaben werden schriftlich definiert. Die Auswahl der zu beauftragenden Personen erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat bzw. Verwaltungsausschuss. Der Auftrag wird schriftlich erteilt.

§ 61 – Aufgaben des Kirchenpflegers

- (1) Der Kirchenpfleger unterstützt den Pfarrer, den Kirchengemeinderat bzw. den Verwaltungsausschuss bei der Verwaltung des Ortskirchensteuervermögens. Dazu gehört insbesondere die Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte sowie die Kassen- und Rechnungsführung.
- (2) Der Kirchenpfleger ist dem Pfarrer, dem Kirchengemeinderat und dem Verwaltungsausschuss im Rahmen deren Zuständigkeiten für die ordnungsgemäße Ausführung verantwortlich und an deren Weisungen und Beschlüsse gebunden. Er führt im Rahmen seiner Zuständigkeit den Schriftverkehr selbständig.

§ 62 – Stellung des Kirchenpflegers

- (1) Die Aufgaben des Kirchenpflegers werden in der Regel vom nebenberuflichen Kirchenpfleger wahrgenommen. In größeren Kirchengemeinden, oder wo der Geschäftsanfall es erfordert, können Kirchenpfleger hauptberuflich bestellt werden.
- (2) Der nebenberufliche Kirchenpfleger wird als Ehrenbeamter auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Er muss zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte über die notwendigen Kenntnisse im Bereich Buchhaltung und Verwaltung verfügen. Die Wahl oder Wiederwahl eines Bewerbers, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, bedarf der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates.
- (3) Die Einrichtung einer Kirchenpflegerstelle (mindestens 50 % der Vollbeschäftigung) bedarf der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats. Der hauptberufliche Kirchenpfleger muss eine Ausbildung für den gehobenen Finanz-, Justiz- oder Verwaltungsdienst oder eine gleichwertige Vorbildung haben. Der hauptberufliche Kirchenpfleger wird vom Kirchengemeinderat aus einer im Einvernehmen mit dem Diözesanverwaltungsrat erstellten Kandidatenliste gewählt. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Diözesanverwaltungsrat.
- (4) Die Besetzung jeder Kirchenpflegerstelle mit Ausnahme von Abs. 5 ist öffentlich auszuschreiben. Der Bewerber muss in den Kirchengemeinderat wählbar sein. Aus der Mitte des Kirchengemeinderats können nur die gewählten Mitglieder gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 zum Kirchenpfleger bestellt werden; § 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) Zur zweckmäßigen Verwaltung können abweichend von Abs. 2 und 3 durch Vereinbarung die Aufgaben des Kirchenpflegers auf kirchliche Verwaltungseinrichtungen übertragen werden. Die

Vereinbarung enthält mindestens die Regelung, wer das Amt des Kirchenpflegers im Kirchengemeinderat wahrnimmt. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats.

- (6) Dem Kirchenpfleger können vom Kirchengemeinderat für einzelne Zweige der Verwaltung oder für ein besonderes Vermögen Teilrechner beigegeben werden. Der Teilrechner ist nicht Mitglied des Kirchengemeinderats, nimmt aber in allen Angelegenheiten seiner Verwaltung an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil; im Übrigen gelten auch für ihn die den Kirchenpfleger betreffenden Bestimmungen dieser Ordnung.
- (7) Kirchenpfleger und Teilrechner sind in einer Sitzung des Kirchengemeinderats mit folgendem Versprechen in Pflicht zu nehmen: „Versprechen Sie, das Ihnen übertragene Amt gewissenhaft nach den kirchlichen Gesetzen und Anordnungen zu erfüllen, insbesondere das Ihnen anvertraute Kirchenvermögen sorgfältig zu verwalten?“ Hierauf reicht der zu Verpflichtende dem Pfarrer die Hand und antwortet: „Ich verspreche es.“ § 26 Abs. 3 gilt auch hier.

§ 63 – Gesamtkirchenpfleger

Der Kirchenpfleger einer Gesamtkirchengemeinde ist zugleich Kirchenpfleger der zur Gesamtkirchengemeinde gehörigen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen. Der Gesamtkirchengemeinderat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates Abweichendes regeln.

§ 64 – Gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt

Benachbarte Kirchengemeinden können zur zweckmäßigen Verwaltung ein gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt mit einem Kirchenpfleger einrichten. Für die Anstellung des Kirchenpflegers findet § 62 entsprechende Anwendung. Die Tragung des Aufwandes wird durch Vereinbarung bestimmt. Die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Kirchenpflegeamtes und die Vereinbarung hierüber bedürfen der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates.

§ 65 – Fachliche Betreuung von nebenberuflichen Kirchenpflegern

- (1) Für Kirchengemeinden, die keinen hauptberuflichen, als Fachmann gemäß § 62 Abs. 3 ausgebildeten Kirchenpfleger haben, kann die fachliche Betreuung durch einen gemeinsamen Fachbeamten (Verwaltungsaktuar) vom Diözesanverwaltungsrat angeordnet werden.
- (2) Der gemeinsame Fachbeamte ist innerhalb seines Bezirkes zur fachlichen Beratung und Unterstützung in Verwaltungsangelegenheiten berufen. Er besorgt die Haushalts- und Rechnungsgeschäfte sowie die sonstigen mit Zustimmung oder durch Anordnung der Aufsichtsbehörde (§ 98) übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Bei Beratung und Beschlussfassung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere den Haushalt, ist er zu den Sitzungen der ortskirchlichen Organe einzuladen. Er hat in diesen Fällen auf Verlangen des Kirchengemeinderates oder des Verwaltungsausschusses an deren Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Die Kirchengemeinden, für die ein gemeinsamer Fachbeamter bestellt wird, werden vom Diözesanverwaltungsrat zu einem Bezirk zusammengefasst. Vor der Bildung eines Bezirkes sind die beteiligten Kirchengemeinden zu hören. Der Auftrag für die fachliche Betreuung wird vom Diözesanverwaltungsrat geregelt. Dabei wird festgelegt, durch welche kirchliche Einrichtung der Auftrag wahrgenommen wird.³⁹

³⁹ In der Regel werden dabei die Aufgaben eines Verwaltungsaktuariates und hauptberuflich besetzter Kirchenpflegen in einem Verwaltungszentrum gebündelt.

- (5) Der für die fachliche Betreuung entstehende Aufwand wird auf die beteiligten Kirchengemeinden umgelegt. Soweit dabei auch Aufgaben der Diözese übernommen werden, ist der hierfür entfallende Anteil von der Umlage auszuscheiden.

III. Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft

1. Allgemeines

§ 66 – Allgemeine Wirtschaftsgrundsätze

- (1) Das Ortskirchenvermögen, die Kollekte, Spenden, Steuern und sonstigen Abgaben dienen den Aufgaben der Kirche. Diese Vermögenswerte sind sorgfältig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten. Auf ihre bestimmungsgemäße Verwendung ist streng zu achten und ihre Verwaltung ist so zu führen, dass die stetige Erfüllung der Aufgabe der Kirche gesichert ist.
- (2) In Kirchengemeinden mit Teilkirchengemeinden und in Gesamtkirchengemeinden ist auf eine gerechte Verteilung der Mittel für die Aufgabe aller Bereiche streng zu achten.

§ 67 – Verantwortung und Haftung

- (1) Der Vorsitzende, der Kirchenpfleger und alle Mitglieder des Kirchengemeinderates, des Verwaltungsausschusses sowie alle Personen, welche beauftragt wurden, im Namen der Kirchengemeinde zu handeln, sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Verwaltung der ortskirchlichen Rechtspersonen und des Ortskirchenvermögens verantwortlich.
- (2) Bei Verletzung der sich hieraus ergebenden Pflichten haften die in Absatz 1 genannten Personen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschadet einer weitergehenden Haftungspflicht aus beamteten- oder arbeitsrechtlichen Regelungen. Dies gilt insbesondere, wenn
- a) Ausgaben angeordnet oder Zahlungen geleistet werden, deren Deckung nicht gewährleistet ist,
 - b) Verbindlichkeiten eingegangen werden, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in dieser Höhe vorgesehen sind und deren Finanzierung nicht gesichert ist, oder
 - c) für vorgenannte Maßnahmen eine vorgeschriebene Genehmigung nicht eingeholt worden ist.
- (3) Erforderlichenfalls ist der Diözesanverwaltungsrat befugt, Ersatzverbindlichkeiten im Namen der geschädigten ortskirchlichen Rechtspersonen zu verfolgen.

2. Haushaltswesen

§ 68 – Allgemeines

Der Kirchengemeinderat hat für die in seiner Verwaltung stehenden ortskirchlichen Rechtspersonen als Grundlage ihrer Finanzwirtschaft jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen; er kann auch für zwei Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – aufgestellt werden. Der Haushaltsplan kann für alle in der Verwaltung des Kirchengemeinderats befindlichen ortskirchlichen Rechtspersonen als einheitlicher oder für einzelne getrennt aufgestellt werden. Der Haushaltsplan für die Kirchengemeinde und die Kirchenpflege soll stets als einheitlicher zusammengefasst und aufgestellt werden. Das Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 69 – Haushaltsplan, Erhebung von Steuern

- (1) Der Haushaltsplan soll vor Beginn des Rechnungsjahres aufgestellt werden. Er enthält einen ordentlichen und bei Bedarf einen außerordentlichen Teil.
- (2) Der Haushaltsplan muss alle Einnahmen und Ausgaben enthalten, die für die ausreichende Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind und voraussichtlich im Rechnungsjahr fällig werden. Er

ist unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge oder Überschüsse aus den Vorjahren auszugleichen.

- (3) Der Haushaltsplan wird vom Kirchengemeinderat beraten und festgestellt. Soweit die sonstigen Einnahmen und etwaigen Verpflichtungen Dritter zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, erhebt die Kirchengemeinde Steuern oder andere Abgaben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Das Nähere regelt die Steuerordnung.

§ 70 – Außerordentlicher Haushaltsplan, Kostendeckungsplan

- (1) Im außerordentlichen Haushaltsplan sind alle einmaligen Ausgaben für Vorhaben zu veranschlagen,
 - a) die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 98) unterliegen, insbesondere Neubauten, Umbauten und außerordentliche Instandsetzungen an kirchlichen Gebäuden und Einrichtungen,
 - b) für deren Deckung außerordentliche oder sonstige Mittel des allgemeinen Kapitalvermögens vorgesehen sind.
- (2) Entstehen im Laufe des Rechnungsjahres und nach Verabschiedung des Haushaltsplans unvorhergesehen und unabweisbare Ausgaben, die nicht aus laufenden Haushaltsmitteln gedeckt werden können und für deren Leistung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 98) erforderlich ist, muss vom Kirchengemeinderat ein Kostendeckungsplan aufgestellt werden. Außerdem ist das Vorhaben in den außerordentlichen Haushaltsplan des folgenden Rechnungsjahres aufzunehmen.

§ 71 – Genehmigung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan ist dem Dekan zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Für Kirchengemeinden, in denen der Dekan Vorsitzender des Kirchengemeinderats ist, ist das Bischöfliche Ordinariat zuständig (§ 97).

§ 72 – Auflegung des Haushaltsplans

Nach Genehmigung des Haushaltsplans (§ 71) und der Genehmigung des Steuerbeschlusses durch die zuständige staatliche Behörde (§ 10 KiStG) ist der Haushaltsplan mit Steuerbeschluss zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Kirchengemeindemitglieder aufzulegen. Ort und Zeit sind in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

§ 73 – Übergangszeit

Bis zur öffentlichen Bekanntmachung des neuen Haushaltsplans dürfen nur Ausgaben geleistet werden,

- a) die zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt erforderlich sind,
- b) die durch Haushaltsplanmittel des Vorjahres abgedeckt sind oder
- c) für die eine rechtliche Verpflichtung besteht.

§ 74 – Rechtliche Wirkung

Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten nach außen weder begründet noch aufgehoben.

§ 75 – Ausführung des Haushaltsplans

Die Verwaltung ist nach dem Haushaltsplan zu führen. Er bildet die Grundlage für die Bewirtschaftung aller Einnahmen und Ausgaben. Für rechtzeitigen Eingang der Einnahmen ist zu sorgen. Einnahmen und Ausgaben dürfen nur aufgrund vorher erteilter Anweisungen vollzogen werden.⁴⁰

§ 76 – Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben des Haushaltsplans dürfen nur geleistet werden, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt. Sind die Ausgaben im Verhältnis zum Einzelansatz oder zu vergleichbaren Einzelansätzen erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Kirchengemeinderats, sonst des Verwaltungsausschusses unbeschadet etwa weiterer Genehmigungserfordernisse; außerdem ist ihre Deckung im Einzelnen nachzuweisen.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Maßnahmen, durch die ungedeckte Verbindlichkeiten entstehen können.

3. Verwaltung des Vermögens

§ 77 – Verwaltungsgrundsätze

- (1) Das Ortskirchenvermögen dient mit seinem dauernden Ertrag den Aufgaben der Kirche. Es ist grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. In besonderen Ausnahmefällen kann auch der Bestand des Vermögens mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§§ 98ff.) für kirchliche Aufgaben verwendet werden.
- (2) Das Ortskirchenvermögen ist pfleglich, wirtschaftlich und nutzbringend zu verwalten. Es ist aus Mitteln des ordentlichen Haushalts zu unterhalten; seine Erträge sind diesem zuzuführen. Das Geldvermögen ist genügend sicher, ertragbringend und, soweit erforderlich, greifbar anzulegen.
- (3) Die Umwandlung von Finanzvermögen (dauernd ertragbringendes Vermögen) in ertragloses Vermögen kann in besonderen Fällen erfolgen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§§ 98ff.), wenn dies seelsorgerliche Bedürfnisse dringend erfordern oder wenn es nach den Grundsätzen einer ordentlichen Finanzwirtschaft vertretbar ist. Dabei sind die Interessen der gegenwärtigen Generation und künftiger Generationen gerecht gegeneinander abzuwägen.

§ 78 – Erwerb, Veräußerung und Belastung von Vermögen

- (1) Ortskirchenvermögen soll nur erworben werden, wenn es unmittelbar oder mittelbar den Aufgaben der Kirche oder als Ausgleich für veräußertes Ortskirchenvermögen dient.
- (2) Ortskirchenvermögen darf nur dann veräußert werden, wenn es in absehbarer Zeit nicht für eigene Zwecke benötigt wird. Eine unentgeltliche Veräußerung von Ortskirchenvermögen ist nur zulässig, um ortskirchliche Aufgaben zu erfüllen oder einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht zu entsprechen.
- (3) Die Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats ist für folgende Rechtsgeschäfte erforderlich:
 - a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken, sowie die Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken,
 - b) Begründung von bauordnungsrechtlichen Baulasten,
 - c) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, deren Nutzungsentgelt aufs Jahr gerechnet € 15.000,- übersteigt,

⁴⁰ Vgl. HKO.

- d) Veräußerung sowie die sonstige Aufgabe des Eigentums an Gegenständen, die einen geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert haben oder die für Kult und Seelsorge bestimmt sind.

§ 79 – Verwendung von Veräußerungserlösen

- (1) Veräußerungserlöse sind in der Regel dem Ortskirchenvermögen zur Erhaltung seines Wertes zuzuführen. Sie können auch zur außerordentlichen Tilgung von Darlehen, mit denen Vermögen geschaffen worden ist, verwendet werden. Dies gilt nicht für bewegliche Vermögensgegenstände, die zum Gebrauch oder Verbrauch in der laufenden Verwaltung bestimmt sind. Rückflüsse aus Darlehen, die unmittelbar aus Mitteln des außerordentlichen Haushalts gewährt worden sind, können diesem zugeführt werden.
- (2) Das nach Abs. 1 zu erhaltende Vermögen kann vorübergehend als innerer Kassenkredit oder Zwischenkredit oder als inneres Darlehen in Anspruch genommen werden.

§ 80 – Betriebsmittelrücklage

- (1) Die ortskirchlichen Rechtspersonen haben eine Betriebsmittelrücklage anzusammeln, damit sie die Ausgaben des ordentlichen Haushalts rechtzeitig leisten können, ohne Kassenkredite in Anspruch nehmen zu müssen. Die Betriebsmittelrücklage soll mindestens ein Zwölftel der Ausgaben der ordentlichen Haushaltspläne im Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre⁴¹ betragen.
- (2) Solange und soweit die Betriebsmittelrücklage nicht als Kassenmittel benötigt wird, soll sie verzinslich, genügend sicher und jederzeit greifbar angelegt werden.

§ 81 – Rücklagen

- (1) Die ortskirchlichen Rechtspersonen sollen nach den Grundsätzen einer geordneten Wirtschaftsführung Rücklagen ansammeln.
- (2) Rücklagen sollen angesammelt werden für Vermögensgegenstände, die nach Alter, Verbrauch oder aus sonstigen Gründen jeweils ersetzt oder infolge wachsender Aufgaben geschaffen werden müssen.
- (3) Die Rücklagen können, sofern es ihre Zweckbestimmung erlaubt, vorübergehend nach § 79 Abs. 2 in Anspruch genommen werden.

§ 82 – Schuldaufnahmen

- (1) Die ortskirchlichen Rechtspersonen dürfen Darlehen nur für einmalige, unabweisbare Bedürfnisse aufnehmen, für die andere Mittel nicht zur Verfügung stehen und auch nicht beschafft werden können. Schuldaufnahmen und Tilgungspläne bedürfen der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats. Der Genehmigung unterliegen auch die Übernahme von Bürgschaften sowie Rechtsgeschäfte, die wirtschaftlich einer Schuldaufnahme gleichkommen.
- (2) Bei Darlehensaufnahmen müssen die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers in Einklang stehen. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die sonstigen aus der Verwendung der Darlehensmittel erwachsenden, fortdauernden Ausgaben für den Darlehensnehmer tragbar sind. Der Nachweis gilt in der Regel als erbracht, wenn schon vor der Darlehensaufnahme ein wesentlicher Betrag für den Darlehenszweck in laufenden jährlichen, der künftigen Belastung entsprechenden Raten angesammelt worden ist.

⁴¹ Berechnungsgrundlage sind die Abschnitte 01 bis 71 des jeweiligen Haushaltsplanes.

- (3) Übersteigen die Darlehensverpflichtungen die eigene Leistungsfähigkeit, darf ein Darlehen nur dann aufgenommen werden, wenn die Erfüllung der zu übernehmenden Verpflichtungen auf andere Weise gesichert ist.
- (4) Für jedes Darlehen ist ein Tilgungsplan aufzustellen. Er muss mindestens den Rückzahlungsbedingungen des Darlehensvertrages entsprechen und sich unter Berücksichtigung der sonstigen gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen innerhalb der Vorschriften der Abs. 2 und 3 halten.
- (5) Die ortskirchlichen Rechtspersonen dürfen zur Sicherung der Darlehensforderungen keine besonderen Sicherheiten bestellen. Der Diözesanverwaltungsrat kann Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit die Bestellung von Sicherheiten verkehrsüblich ist. Vermögen, das unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dient, darf nicht zur Sicherheitsleistung verwendet werden.

§ 83 – Kassen- und Zwischenkredite

- (1) Soweit die Betriebsmittelrücklage (§ 80) nicht ausreicht, um Ausgaben des ordentlichen Haushalts rechtzeitig zu leisten, kann äußerer oder innerer Kassenkredit in Anspruch genommen werden. Insgesamt darf der Kassenkredit zwei Sechstel, ein äußerer Kassenkredit soll die Summe von einem Sechstel der im ordentlichen Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats.
- (2) Als Vorwegnahme eines langfristigen Darlehens, eines Vermögenserlöses oder eines Zuschusses, der von einem leistungsfähigen Dritten verbindlich zugesagt worden ist, kann ein Zwischenkredit in Anspruch genommen werden, wenn die endgültigen Mittel rechtlich und tatsächlich gesichert sind. § 82 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 84 – Stiftungen

- (1) Stiftungen sollen nur dann angenommen werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks den Aufgaben der Kirche dient. Der Beschluss über die Annahme einer Stiftung bedarf vorbehaltlich der Bestimmungen des § 95 Abs. 4 c und des § 99 Nr. 2 der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats.
- (2) Stiftungsvermögen, dessen Ertrag oder Bestand einem besonderen Zweck dient, ist pfleglich zu verwalten, damit es einen dauernden Ertrag zur Erfüllung des Stiftungszweckes abwirft.
- (3) Der Wille des Stifters ist auf das sorgfältigste zu erfüllen, auch in Bezug auf Verwaltung und Verwendung des Vermögens. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr möglich oder ist das Stiftungskapital oder der Stiftungsertrag zu gering, um eine wirksame Erfüllung des Stiftungszwecks zu erreichen, oder erfordern dies andere gerechte und zwingende Gründe, kann der Stiftungszweck mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats geändert, eingeschränkt oder die Stiftung ganz aufgehoben werden. Dem Willen des Stifters ist hierbei möglichst Rechnung zu tragen.

§ 85 – Kollekten

Bei den sonn- und feiertäglichen Gottesdiensten sowie den Tauf-, Trauungs- und Begräbnisgottesdiensten wird eine Kollekte durchgeführt.

§ 86 – Pfarramtsgelder

- (1) Pfarramtsgelder sind Spenden und Gaben, die zur ausschließlichen Verfügung des Pfarrers für caritative Zwecke bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere das Antoniusopfer sowie pfarr-caritative Spenden.
- (2) Alle anderen Spenden und Gaben, die der Pfarrer oder pastorale Mitarbeiter erhalten, sind durch die Kirchenpflege im Haushalt der Kirchengemeinde zu vereinnahmen, soweit nicht der Spender oder Geber nachweisbar etwas anderes bestimmt hat. Sie sind unter Übergabe eines entsprechenden Belegs an die Kirchenpflege zur bestimmungsgemäßen Verwendung abzugeben. Erbschaften mit einer Zweckbindung für caritative Zwecke und der Anteil der Kirchengemeinde an der Caritas-Kollekte / -sammlung gehören nicht zu den Pfarramtsgeldern.
- (3) Für Einnahmen und Ausgaben von Pfarramtsgeldern werden keine separaten Kassen oder Konten geführt. Sie werden über das Konto der Kirchenpflege abgewickelt und von der Kirchenpflege als Verwahrgelder gebucht. § 37 HKO bleibt hiervon unberührt.

§ 87 – Jahresrechnung, Entlastung

- (1) Die Jahresrechnung hat das Ergebnis der Kassen-, Rechnungs- und Haushaltsführung und der Vermögensverwaltung der vom Kirchengemeinderat verwalteten ortskirchlichen Rechtspersonen im Rechnungsjahr nachzuweisen. Sie hat insbesondere erkennen zu lassen, inwieweit der Haushaltsplan eingehalten worden ist, welcher Überschuss oder Fehlbetrag sich ergibt und wie sich das Vermögen und die Schulden verändert haben.
- (2) Der Kirchengemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung fest. Danach ist sie zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Kirchengemeindemitglieder aufzulegen. Rechnungsbeilagen, die ihrer Natur nach oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften geheim zu halten sind, insbesondere die kirchlichen Steuerlisten und ihre Grundlagen, sind von der öffentlichen Auslegung ausgeschlossen. Die öffentliche Auslegung ist vorher ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Jahresrechnung ist nach Feststellung des Ergebnisses und nach Auflegung dem Diözesanverwaltungsrat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Vorlage muss spätestens sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres, für das die Jahresrechnung gilt, erfolgen. Der Kirchengemeinderat sorgt für die Beantwortung oder sonstige Erledigung etwaiger Beanstandungen des Diözesanverwaltungsrats; er kann damit den Verwaltungsausschuss beauftragen. Der Diözesanverwaltungsrat genehmigt die Jahresrechnung auf Nachweis der Erledigung der Beanstandungen. Der Nachweis der Erledigung der Beanstandungen und die Kenntnisnahme von der Genehmigung der Jahresrechnung ist in der Jahresrechnung zu vermerken.
- (4) Der Kirchengemeinderat beschließt nach Abschluss der Aufsichtsprüfung (Abs. 3) über die Entlastung des Verwaltungsausschusses und des Kirchenpflegers.

4. Bauwesen⁴²

§ 88 – Kommunale Bauleitplanung

- (1) Die ortskirchlichen Organe sollen die bauliche Entwicklung in Gemeinde und Landkreis sorgfältig beobachten und das Nötige veranlassen, damit die von kirchlicher Seite festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge bei der Aufstellung der Bauleitpläne (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) berücksichtigt werden. Sie sollen darauf achten, dass sie bereits bei der Aufstellung der Bauleitpläne rechtzeitig mitbeteiligt werden, und notfalls während der Frist der öffentlichen Auslegung formell ihre etwaigen Anregungen und Bedenken vorbringen.

⁴² Vgl. hierzu insgesamt die 3. Durchführungsverordnung zur KGO betreffend Bauordnung mit Verfahrensrichtlinien – BauO – vom 7.5.1987 (KABl. 1987, S. 171ff.).

Das Bischöfliche Ordinariat ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen unverzüglich zu benachrichtigen.

- (2) Der Dekan soll überörtliche Planungen beobachten und die Interessen der Kirchengemeinden aufeinander abstimmen. Er soll bei Versäumnissen auf örtlicher Ebene das Nötige veranlassen.

§ 89 – Planung von Bauvorhaben der Kirchengemeinde

- (1) Die Aufsichtsbehörde bestimmt durch die Festlegung in der Bedarfsanerkennung den Rahmen der Planfindung und der Durchführung des Bauvorhabens. Die Beauftragung von Architekten zur Planfindung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats. Mit der grundsätzlichen Zustimmung zu dem Vorhaben wird gleichzeitig entschieden, ob das Bauvorhaben im Wege der Einzelbeauftragung zu planen oder als Architektenwettbewerb auszuschreiben ist.
- (2) Architekten- und Ingenieurverträge bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.

§ 90 – Durchführung des Bauvorhabens

Bauvorhaben bedürfen grundsätzlich der aufsichtsrechtlichen Beratung und Genehmigung. Die Genehmigung für die Durchführung der Baumaßnahmen kann erst nach vollständiger Abklärung der bautechnischen Voraussetzungen und Finanzierung erteilt werden. Erst nach Vorliegen dieser Genehmigung und nach Abschluss des baurechtlichen Verfahrens darf mit dem Bauvorhaben begonnen werden. Das Nähere regelt die Bauordnung.⁴³

§ 91 – Gestaltung und Ausstattung von Sakralräumen

- (1) Die Gestaltung und Ausstattung⁴⁴ von Sakralräumen soll die Würde und Bedeutung des Ortes zum Ausdruck bringen und der Feier der Liturgie, der persönlichen Frömmigkeit und der Gottesverehrung dienen.
- (2) Gestaltung und Ausstattung sowie Renovierungen und Veränderungen von Sakralräumen bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.
- (3) Die Vergabe der künstlerischen Bearbeitung soll aufgrund eines Wettbewerbsverfahrens erfolgen.

§ 92 – Sorgfaltspflicht für kirchliche Gebäude

Die ortskirchlichen Rechtspersonen haben dafür zu sorgen, dass die kirchlichen Gebäude stets in gutem baulichen Zustand sind. Wenigstens alle fünf Jahre muss ein Bausachverständiger mit einer gründlichen Untersuchung der Gebäude beauftragt werden.

§ 93 – Besondere Sorgfaltspflichten für kirchliche Kulturdenkmale

- (1) Dem Schutz und der Erhaltung kirchlicher Kulturdenkmale, vor allem den denkmalgeschützten Kirchen und Kapellen, ist besondere Sorgfalt zu widmen.
- (2) Dabei sind auch die auf Grund des staatlichen Denkmalschutzgesetzes erlassenen kirchlichen Vorschriften zu beachten.

⁴³ Vgl. KABl. 1987, Seite 171ff.

⁴⁴ Es sind bleibende und grundlegende Maßnahmen gemeint.

§ 94 – Kirchliche Friedhöfe

- (1) Kirchliche Friedhöfe sollen nach Möglichkeit erhalten werden, wenn sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer Kirche stehen. Die Neuanlage von Friedhöfen soll in der Regel den bürgerlichen Gemeinden überlassen werden. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Friedhöfen bedürfen der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats.
- (2) Beim Aufwand für den Friedhof (Unterhaltung, Erneuerung, Erweiterung) ist darauf zu achten, dass auch die bürgerlichen Gemeinden ihre pflichtmäßigen Leistungen erbringen.⁴⁵
- (3) Über die Benutzung der in kirchlicher Verwaltung stehenden Friedhöfe sind von den Kirchengemeinderäten Friedhofsordnungen aufzustellen. Diese sowie vertragliche Nutzungsregelungen bedürfen der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats.

IV. Aufsicht**1. Dekan**

§ 95 – Unmittelbare Aufsicht

- (1) Die unmittelbare Aufsicht über die ortskirchlichen Rechtspersonen übt der Dekan⁴⁶ aus. Er hat insbesondere die Aufgabe, entsprechend den Vorschriften des allgemeinen Kirchenrechts und den besonderen Diözesanvorschriften dem Leben und Wirken der Geistlichen seines Bezirks sowie der Kirchengemeinden und ihrer Organe Aufmerksamkeit zu schenken, Anregungen zu geben und Schwierigkeiten überwinden zu helfen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den ortskirchlichen Organen und dem Pfarrer soll der Dekan u. U. zusammen mit dem Zweiten Vorsitzenden des Dekanatsrats um Ausgleich bemüht sein (§ 18 Abs. 3 und 4).
- (2) Der Dekan hat dafür zu sorgen, dass die ortskirchlichen Rechtspersonen die vorgeschriebenen Vertretungsorgane bilden. Er soll die ortskirchlichen Organe zu einer guten sachlichen Zusammenarbeit untereinander führen.
- (3) Der Dekan hat in einem Zeitraum von fünf Jahren nach der jeweils geltenden Ordnung der Diözese jede Pfarrei seines Dekanats persönlich aufzusuchen und sich dabei über den Stand der Seelsorge, der Pfarramtsverwaltung und kirchlichen Vermögensverwaltung ein umfassendes Urteil zu bilden. Die Urteile über die einzelnen Sachgebiete sind in einer Niederschrift aufzunehmen, aus der sich auch etwaige Beanstandungen ergeben. Der Dekan hat das Recht, in die Pfarr- und Stiftungsakten Einsicht zu nehmen und von den Pfarrern seines Bezirks Berichte anzufordern.
- (4) Bezüglich der ortskirchlichen Vermögensverwaltung hat der Dekan folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung und Genehmigung der jährlichen Haushaltspläne, Prüfung und Genehmigung der jährlichen Ortskirchensteuerbeschlüsse, Vermittlung des Schriftverkehrs hierbei zwischen den staatlichen Behörden und den Kirchengemeinden, Erstattung des Jahresberichts an den Diözesanverwaltungsrat über die genehmigten Ortskirchensteuerbeschlüsse,
 - b) Prüfung des pfarramtlichen Tagebuchs anlässlich der Pfarramtsvisitation,
 - c) Genehmigung der Annahme von Messstiftungen, soweit sie nicht der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats bedürfen (§ 99 Nr. 2),
 - d) Genehmigung von allen Beschlüssen über Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchengemeinderats, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

⁴⁵ Vgl. § 76 KGO und Gesetz über das Friedhofs- und Leichenwesen.

⁴⁶ Der Dekan leitet im Auftrag des Bischofs und in Zusammenarbeit mit dem Dekanatsrat das Dekanat (§ 7 Dekanatsordnung, KABl. 1995, S. 520ff.). Hinsichtlich der Wahl des Dekans siehe Dekanenwahlordnung (KABl. 1992, S. 266f. und 1995, S. 555).

§ 96 – Mitteilung an die Aufsichtsbehörde

- (1) Der Dekan hat die Aufsichtsbehörde (§ 98 KGO) unverzüglich zu unterrichten über Maßnahmen ortskirchlicher Stellen, die das Leben der Kirche, das Ortskirchenvermögen oder sonstige kirchliche Belange schädigen können oder geltendem Recht widersprechen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug hat der Dekan sofort die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Er ist nötigenfalls auch befugt, bei Kirchenpflegen oder Teilrechtern Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 97 – Unmittelbare Aufsicht über die Pfarrei des Dekans

Die unmittelbare Aufsicht über die Pfarrei des Dekans regelt das Bischöfliche Ordinariat. Dasselbe gilt

- a) bei der Aufsicht über eine Gesamtkirchengemeinde, wenn der Dekan Mitglied des Gesamtkirchengemeinderats ist,
- b) bei der Aufsicht über die Pfarrei einer Gesamtkirchengemeinde, wenn der Dekan Mitglied des Gesamtkirchengemeinderats ist und es sich um Angelegenheiten handelt, die das Verhältnis dieser Pfarrei zur Gesamtkirchengemeinde betreffen.

2. Bischöfliches Ordinariat / Diözesanverwaltungsrat

§ 98 – Oberaufsicht

Unbeschadet der Rechte des Bischofs führt das Bischöfliche Ordinariat die Oberaufsicht nach dieser Ordnung.

§ 99 – Genehmigungsvorbehalte des Bischöflichen Ordinariats

Außer den genannten Genehmigungsvorbehalten⁴⁷ bedürfen folgende Beschlüsse zu ihrer rechtlichen Gültigkeit der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats:

1. Veräußerung sowie sonstige Aufgabe des Eigentums an Gegenständen, die einen geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert haben oder für Kult und Seelsorge bestimmt sind,
2. Annahme von Messstiftungen, bei denen von den allgemeinen Regeln abgewichen werden soll.

§ 100 – Genehmigungsvorbehalte des Diözesanverwaltungsrats

Außer den bereits genannten Genehmigungsvorbehalten⁴⁸ bedürfen zu ihrer rechtlichen Gültigkeit der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats:

1. Beschlüsse über:
 - a) Deckung laufender Ausgaben aus dem Grundstocksvermögen,
 - b) Aufnahme von Darlehen, Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen und Eingehen von bleibenden Verbindlichkeiten,
 - c) einen erheblichen Vorempfang auf die Einkünfte folgender Jahre, insbesondere durch Waldausstockungen oder außerordentliche Holzhiebe,
 - d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,

⁴⁷ Vgl. § 29 Abs. 5, § 65 Abs. 2, § 71, § 77 Abs. 1 und 3, § 84 Abs. 3, § 89 Abs. 1 und 2, § 90, § 91.

⁴⁸ Vgl. § 30 Abs. 2, § 36, § 62 Abs. 2, 3 und 5, § 63, § 64, § 65 Abs. 2, § 77 Abs. 1 und 3, § 78 Abs. 3, § 82 Abs. 1 und 5, § 83 Abs. 1 und 2, § 84 Abs. 1, § 87 Abs. 3, § 89 Abs. 1, § 90, § 94 Abs. 1 und 3.

- e) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken sowie die Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter,
 - f) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, deren Nutzungsentgelt aufs Jahr gerechnet 15.000,- € übersteigt,
 - g) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten,
 - h) Ablösung von Rechten auf wiederkehrende Leistungen, von bau- und Unterhaltungslasten sowie aller Verpflichtungen Dritter zu Beiträgen gegenüber ortskirchlichen Rechtspersonen,
 - i) Verträge mit bürgerlichen Gemeinden, auch solche mit der Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen z. B. über Bau und Unterhaltung von Kindergärten sowie Erschließungsverträge,
 - j) Schenkungen von insgesamt mehr als 10.000,- €
 - k) Rechtsgeschäfte mit einem Pfarrer, der Dekan ist,
 - l) Erhebung gerichtlicher Klagen und Einlassungen auf solche sowie Erledigung der Klagen durch Anerkennung und Vergleich, ausgenommen sind Verfahren vor den Amtsgerichten. In Eilfällen kann die Genehmigung für die Einlassung auf eine Klage nachträglich eingeholt werden,
 - m) Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 - n) Gesellschaftsbeteiligungen, Erwerb und Übertragung von Beteiligungen jeder Art sowie die Begründung von Vereinsmitgliedschaften,
 - o) Errichtung, Erweiterung Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
 - p) Abtretung von Forderungen, Schuldenerlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780-781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen von mehr als 10.000,- €
2. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte in Verbindung mit Beschlüssen, die gemäß Ziff. 1. g, h, i, m, n, o, p KGO genehmigungspflichtig sind.

§ 101 – Auszug aus der Niederschrift

Genehmigungsgesuchen an das Bischöfliche Ordinariat, den Diözesanverwaltungsrat oder den Dekan ist ein beglaubigter Auszug aus der Niederschrift (§ 53) anzuschließen.

§ 102 – Besondere Aufsichtsmaßnahmen

- (1) Der Diözesanverwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, auch in anderer Weise auf eine zweckentsprechende Vermögensverwaltung hinzuwirken. Er kann zu diesem Zweck Auskünfte und Aktenvorlagen verlangen und nötigenfalls auf Kosten der Säumigen erwirken.
- (2) Bei beharrlicher Weigerung der ortskirchlichen Organe zur Erfüllung der von den Aufsichtsbehörden erlassenen Anordnungen ist der Diözesanverwaltungsrat zur Ersatzvornahme berechtigt.

3. Rechtsbehelfe

§ 103 – Beschwerde

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der unmittelbaren Aufsicht können die ortskirchlichen Organe binnen 14 Tagen nach Zustellung Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (§ 98 KGO) erheben.

§ 104 – Anrufung des Bischofs

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Oberaufsicht kann der Bischof angerufen werden.

§ 105 – Aufschiebende Wirkung

Die Rechtsbehelfe haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann versagt werden, wenn daraus Nachteile für die Kirche entstehen könnten. Über die Versagung der aufschiebenden Wirkung entscheidet im Fall des § 103 die Beschwerdestelle, im Fall des § 104 der Bischof.

V. Schlussbestimmungen

§ 106 – Durchführungsverordnung

Zur Durchführung dieser Ordnung, insbesondere bezüglich der Bestimmungen über das Haushaltswesen, die ortskirchliche Vermögensverwaltung, das Bauwesen sowie über das kirchliche Kassen- und Rechnungswesen, erlässt das Bischöfliche Ordinariat besondere Vorschriften. Dabei können auch weitere Genehmigungsvorbehalte vorgesehen werden.⁴⁹

§ 107 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Kirchengemeindeordnung tritt zum 1. Juli 2002 in Kraft.
- (2) Die bisherige Kirchengemeindeordnung vom 1. September 1972 (KABl 1972, S. 153ff.) mit ihren zwischenzeitlichen Änderungen, zuletzt vom 28.8.2000 (KABl. 2000, S. 154f.), sowie Vorschriften, die der ab 1. Juli 2002 geltenden Kirchengemeindeordnung widersprechen, treten zum 1. Juli 2002 außer Kraft.

§ 108 – Übergangsregelung

Abweichend von § 107 Abs. 1 gilt die Neufassung von § 24 Abs. 2a für Kirchengemeindewahlen, die nach dem 1. Juli 2002 stattfinden.

⁴⁹ Vgl. die 1. Durchführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung (1. DVO-KGO) vom 17.1.1973 betreffend Bildung von Gesamtkirchengemeinden (KABl. 1973, S. 229-230), die 2. Durchführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung vom 23.5.1986 betreffend Haushalts- und Kassenordnung – HKO – (KABl. 1986, S. 613ff.), und die 3. Durchführungsverordnung vom 7.5.1987 betreffend Bauordnung – BauO – (KABl. 1987, S. 171ff.). Vgl. den jährlichen Haushaltserlass des Diözesanverwaltungsrats, der jeweils im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht wird.